

# Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II

Leistungsbezug im Kontext der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Methodenbericht
<b>Titel:</b>	Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II
<b>Veröffentlichung:</b>	Oktober 2018
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Joachim Fritz
	Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de">Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, Nürnberg, Oktober 2018
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1 Arbeitsförderung und Leistungsbezug .....	6
2 Messgrößen der Förderstatistik.....	8
3 Merkmale des Leistungsbezugs in der Förderstatistik.....	9
3.1 Ermittlung von Leistungsinformationen .....	9
3.2 Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld .....	11
3.3 Geförderte ohne Leistungsbezug.....	11
3.4 Verfügbare Merkmale des Leistungsbezugs .....	12
3.4.1 Leistungsbezug .....	12
3.4.2 Langzeitregelleistungsbezug SGB II .....	14
3.4.3 Langzeitleistungsbezug SGB II.....	17
3.4.4 Personengruppen SGB II.....	19
3.4.5 SGB-II-Nettogesamtdauer nach dem Ende der Förderung (Rehabilitation).....	20
4 Förderungen und Leistungsbezug: Ergebnisse .....	22
4.1 Förderung von Leistungsbeziehern.....	22
4.2 Kostenträgerschaft der Förderung und Rechtskreis des passiven Leistungsanspruchs .....	24
4.3 Förderung spezifischer Personengruppen im SGB II .....	27
4.4 Förderung von Langzeitleistungsbeziehern SGB II .....	30
5 Kennzahlen zur Wirkung von Förderungen .....	33
5.1 Nichtleistungsempfängerquote .....	34
5.1.1 Interpretation der Nichtleistungsempfängerquote.....	35
5.1.2 Nichtleistungsempfängerquoten der Förderinstrumente.....	36
5.1.3 Nichtleistungsempfängerquote im Zeitverlauf .....	37
5.2 Nichtleistungsempfängerquoten für Personengruppen .....	38
5.2.1 Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger.....	38
5.2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Langzeitleistungsbezieher SGB II .....	40
5.3 Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs nach einer Förderung .....	41
5.3.1 Durchschnittliche SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung .....	42
5.3.2 Normierte durchschnittliche SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung .....	43
6 Ausblick: Kombinierte Betrachtung mehrerer Kenngrößen des Verbleibs.....	46

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Ermittlung des Leistungsanspruchs SGB II in der Förderstatistik .....	9
<b>Abbildung 2:</b> Ermittlung des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld in der Förderstatistik.....	11
<b>Abbildung 3:</b> Ermittlung des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II in der Förderstatistik .....	16
<b>Abbildung 4:</b> Ermittlung des Langzeitleistungsbezugs SGB II in der Förderstatistik .....	18
<b>Abbildung 5:</b> Berechnung der SGB II-Nettogesamtdauer nach dem Ende der Förderung.....	20
<b>Abbildung 6:</b> Leistungsbezug vor Beginn der Förderung / Rehabilitation .....	22
<b>Abbildung 7:</b> Leistungsbezug vor Beginn der Förderung nach Förderkategorien .....	23
<b>Abbildung 8:</b> Leistungsbezug vor Beginn der Förderung nach Kostenträgerschaft .....	24
<b>Abbildung 9:</b> Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung: Kostenträgerschaft SGB II und RLB...26	
<b>Abbildung 10:</b> Besondere Maßnahmen zur Teilhabe: Kostenträgerschaft SGB II und RLB.....	27
<b>Abbildung 11:</b> SGB-II-Personengruppen vor Beginn der Förderung / Rehabilitation (SGB II, SGB III) ..	28
<b>Abbildung 12:</b> Förderleistungen (SGB II und SGB III) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ...	29
<b>Abbildung 13:</b> Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung / Rehabilitation im SGB II.....	30
<b>Abbildung 14:</b> Langzeitleistungsbezug SGB II nach Förderkategorien – Kostenträgerschaft SGB II.....	31
<b>Abbildung 15:</b> Langzeitleistungsbezug SGB II nach Förderkategorien – Kostenträgerschaft SGB III....	32
<b>Abbildung 16:</b> Nichtleistungsempfängerquote (NLQ) für ausgewählte Förderarten .....	36
<b>Abbildung 17:</b> Nichtleistungsempfängerquote im Zeitverlauf.....	37
<b>Abbildung 18:</b> NLQ für Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger .....	39
<b>Abbildung 19:</b> NLQ für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Langzeitleistungsbezieher SGB II .....	40
<b>Abbildung 20:</b> SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung / Rehabilitation im SGB II.....	41
<b>Abbildung 21:</b> Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs nach der Förderung im SGB II .....	42
<b>Abbildung 22:</b> Normierte Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs nach der Förderung im SGB II ..	44
<b>Abbildung 23:</b> Normierte Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs im Zeitverlauf .....	44
<b>Abbildung 24:</b> Kombiniertes Verbleib: Beschäftigung und SGB-II-Regelleistungsanspruch.....	47

## Kurzfassung

In der Förderstatistik und in der Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (Reha-Statistik) stehen ab sofort Informationen zum Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Rehabilitanden zur Verfügung. Mit der Bereitstellung eines erweiterten Merkmalspektrums der Förderstatistik zu passiven Leistungen können die im SGB II und SGB III festgelegten Ziele zur Vermeidung und Überwindung der passiven Leistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II zukünftig besser beschrieben und analysiert werden. Die Statistik der BA schließt damit eine Lücke in der Berichtsfähigkeit zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente für Leistungsberechtigte, Langzeitleistungsbezieher im SGB II und Nichtleistungsempfänger und zur Wirkung aktiver Arbeitsförderung.

Die Vermeidung und Überwindung von passiven Leistungen nach dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente wird durch die Nichtleistungsempfängerquote statistisch beschrieben. Die Quote bringt die Abwesenheit von passiven Leistungsansprüchen – Arbeitslosengeld sowie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der Grundsicherung für Arbeitsuchende – nach der Beendigung von Förderungen zum Ausdruck.

Der vorliegende Bericht stellt die in der Förder- und Reha-Statistik eingeführten Konzepte zur Messung passiver Leistungsansprüche vor. Das neue Merkmalspektrum bildet sowohl die passiven Leistungsansprüche vor und während der Förderung als auch etwaigen Leistungsbezug der Teilnehmenden nach der Förderung ab. Erste Ergebnisse zu Arbeitslosengeldempfängern und Leistungsberechtigten nach dem SGB II in der Förder- und Reha-Statistik geben einen Einblick in die neuen Möglichkeiten der Statistik.

Der abschließende Teil des Berichts führt neue Kennzahlen zur Wirkung von Förderungen in Bezug auf die Vermeidung und Überwindung passiver Leistungen ein. Die Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs nach dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente ergänzt die Kennzahlen für mehr Transparenz zum Fördergeschehen.

Je nach Förderinstrument und Zielgruppe bestehen große Unterschiede bei der Förderung von Leistungsempfängern und Nichtleistungsempfängern sowie bei der Vermeidung und Überwindung von passiven Leistungen nach dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente. Anhand erster Ergebnisse wird im Bericht auf die Möglichkeiten und Grenzen der Analyse und Interpretation der neuen Kennzahlen zum Leistungsbezug in der Förderstatistik eingegangen.

## 1 Arbeitsförderung und Leistungsbezug

Kann nach einer Förderung der Leistungsbezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II überwunden oder vermieden werden? In der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) stehen neue Möglichkeiten zur Verfügung, um über den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu berichten. Die Wirkung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente lässt sich dadurch besser beurteilen.

Dieselben Möglichkeiten stehen auch für die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Der Leistungsbezug lässt sich für Rehabilitanden, die von der BA als Reha-Trägerin betreut werden, ebenfalls umfassend darstellen.

Die aktive Arbeitsförderung soll nach den im **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** definierten Zielen „dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken“ sowie die „Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen“ und einen „Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.“<sup>12</sup> Langzeitarbeitslosigkeit soll durch die Verbesserung von Beschäftigungschancen vermieden werden. Vermeidung und Beendigung von Arbeitslosigkeit durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungschancen stehen somit als gleichrangige Ziele im Mittelpunkt der aktiven Arbeitsförderung. Durch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen aber auch Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld dauerhaft vermieden werden<sup>3</sup>.

Sinngemäß gilt dies ebenso für die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem **Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**. Die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit ist hier das primäre Ziel zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit.<sup>4</sup> Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht, wenn sie der „Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit“ dienen. Ziel der Förderung im SGB II ist es, durch möglichst dauerhafte Eingliederung in Arbeit den Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) zu verringern oder zu beseitigen.<sup>5</sup>

Die Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wurde bisher in der Förderstatistik im Wesentlichen durch die Feststellung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach einer Förderung beschrieben. Neben der Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung zielt die Arbeitsförderung jedoch auch auf die Beendigung, Vermeidung oder Verringerung von Lohnersatzleistungen und Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der folgende Bericht beschreibt die Messgrößen der Förderstatistik (Kapitel 2), die methodischen Änderungen und die neu eingeführten Merkmale des Leistungsbezugs in der Förder- und in der Reha-Statistik (Kapitel 3). In Kapitel 4 werden erste Ergebnisse vorgestellt und es wird auf den Unterschied zwischen

---

<sup>1</sup> Alle nachfolgend angeführten Gesetzesangaben beziehen sich auf die im August 2018 gültige Fassung des jeweiligen Gesetzbuches.

<sup>2</sup> Erstes Kapitel, Erster Abschnitt, § 1 SGB III

<sup>3</sup> Erstes Kapitel, Erster Abschnitt, § 5 SGB III

<sup>4</sup> Kapitel 1, § 1 Abs. 3 SGB II, Kapitel 3, § 14 SGB II

<sup>5</sup> Kapitel 1, § 3 Abs. 1 SGB II

Kostenträgerschaft der Förderung und Rechtskreis des passiven Leistungsanspruchs eingegangen. Kapitel 5 widmet sich Indikatoren des Leistungsbezugs zur Wirkung von Förderungen und führt den Begriff der Nichtleistungsempfängerquote ein. In Kapitel 6 wird ein Ausblick auf weitergehende Analysemöglichkeiten der Förderstatistik zum Verbleib von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gegeben.

## 2 Messgrößen der Förderstatistik

In der Förderstatistik der BA wird monatlich der Bestand von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu festgelegten statistischen Stichtagen betrachtet, sowie Zugänge und Abgänge innerhalb eines Berichtsmonats zwischen zwei statistischen Stichtagen.

Häufig ist von Interesse, wo Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nach der Förderung verbleiben, ob sie z.B. eine Beschäftigung aufnehmen oder eine weitere Förderung erhalten. Daher wurde innerhalb des Data Warehouse der BA ein Recherchemodell für den Verbleib von Geförderten nach Beendigung einer Förderung entwickelt, das bereits seit dem Jahr 2005 im Einsatz ist. Innerhalb dieses Modells wird nach der Beendigung einer Teilnahme der Verbleib der Geförderten zu sieben definierten Beobachtungszeitpunkten recherchiert: Ein Monat sowie 3, 6, 9, 12, 18 und 24 Monate nach der individuellen Beendigung einer Förderung.

Die Ergebnisse der Recherche werden monatlich für alle Beobachtungszeitpunkte und 24 Monate nach Beendigung der Förderung letztmalig aktualisiert und dann nicht mehr verändert. D.h. nach 24 Monaten wird die Recherche für eine Förderung beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Informationen zum Verbleib der Geförderten vorläufig.

Diese allgemeinen statistischen Kenngrößen (Zugang, Bestand, Abgang, Verbleib) stehen im engen Zusammenhang mit folgenden für die Förderstatistik relevanten **Messzeitpunkten**:

- Unmittelbar **vor dem Beginn** einer Förderung: für alle Kenngrößen.
- **Beginn** der Förderung: Zugang
- **Statistischer Stichtag**: Bestand
- **Ende** der Förderung: Abgang
- **Nach Beendigung** der Förderung: Verbleib

Mit dem Messzeitpunkt unmittelbar vor dem Beginn einer Förderung wird dargestellt, für wen eine Förderung erbracht wird, auch wenn sich der Zustand mit dem Beginn oder im Lauf der Förderung verändert: Z.B. für Arbeitslose, für Jüngere, für Leistungsempfänger oder Nichtleistungsempfänger.

Die Messzeitpunkte nach dem Ende einer Förderung sind für die Analyse der Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente von Bedeutung: Welche Beschäftigungseffekte lassen sich beispielweise nach einer Förderung feststellen und konnten Förderziele erreicht werden?

Viele Förderungen haben die Aufnahme oder Fortführung einer Beschäftigung oder Ausbildung zum Ziel, sowie die Beendigung von Arbeitslosigkeit und des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Bisher wurden für diese Fragestellungen Informationen aus der Beschäftigungs-, der Arbeitslosen- und der Förderstatistik selbst herangezogen. Zukünftig können auch Informationen aus der Leistungsstatistik SGB III und der Grundsicherungsstatistik SGB II genutzt werden.



### 3 Merkmale des Leistungsbezugs in der Förderstatistik

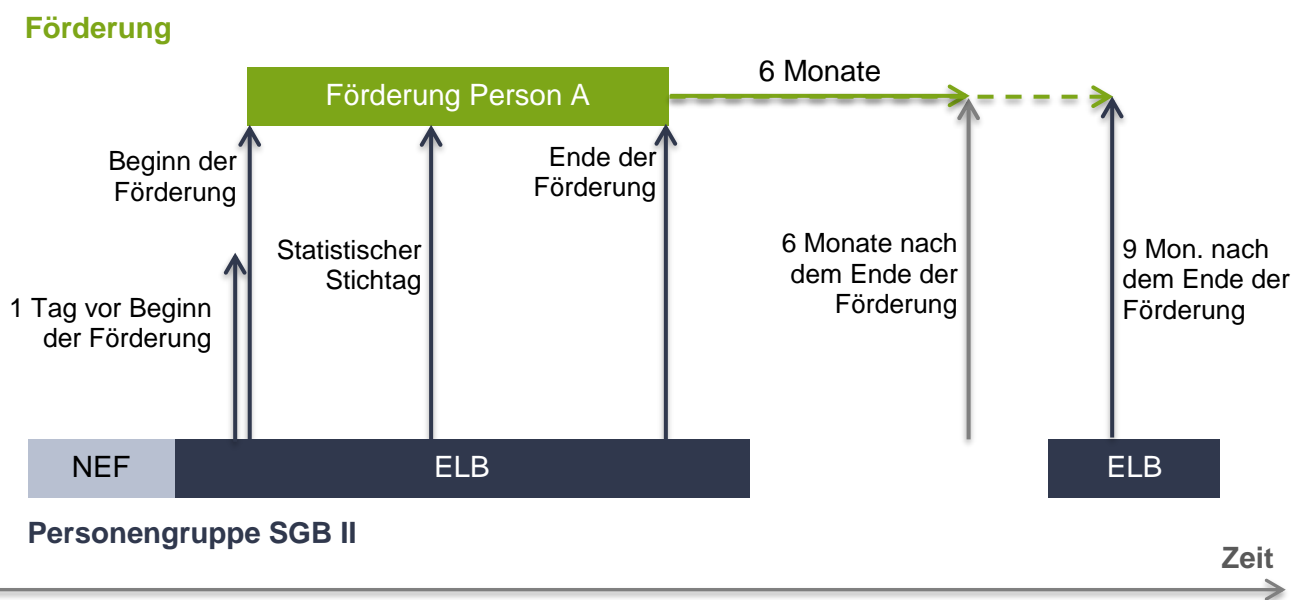
#### 3.1 Ermittlung von Leistungsinformationen

Förderleistungen<sup>6</sup> können nach bestimmten Merkmalen der geförderten Personen unterschieden werden. Mit den nun vorliegenden Informationen zum passiven Leistungsbezug kann dargestellt werden, ob Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Rehabilitanden Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen haben. Die Ermittlung des Leistungsbezugs erfolgt jeweils zu den im Kapitel 2 beschriebenen Messzeitpunkten.<sup>7</sup>

Die Merkmale des SGB-II-Leistungsbezugs werden dabei mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt, die Informationen zum SGB-III-Leistungsbezug mit einer Wartezeit von zwei Monaten. Ausnahme ist der Verbleib nach 24 Monaten: Dieser wird sowohl für den SGB-II- als auch für den SGB-III-Leistungsbezug ohne Wartezeit ermittelt.

**Abbildung 1** veranschaulicht zunächst die Ermittlung des **Leistungsanspruchs SGB II** in der Förderstatistik. Der obere Balken stellt den Zeitraum einer Förderung dar, der untere Balken die Zeiträume des Geförderten als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder als nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (NEF) mit Anspruch auf Sozialgeld.

**Abbildung 1:** Ermittlung des Leistungsanspruchs SGB II in der Förderstatistik



NEF: Zeitraum des Geförderten als nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit Anspruch auf Sozialgeld

ELB: Zeitraum des Geförderten als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II

<sup>6</sup> Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 2 SGB III sowie Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 ff. SGB II

<sup>7</sup> Die folgende Darstellung bezieht sich auf Förderungen. In der Reha-Statistik wird der Leistungsbezug analog ermittelt. Statt des Zeitraums der Förderung wird in der Reha-Statistik jeweils der Zeitraum der beruflichen Rehabilitation für die Ermittlung des Leistungsbezugs zugrunde gelegt.

Die Informationen zum SGB-II-Leistungsbezug zu den Messzeitpunkten werden der Förderung zugewiesen. Die in der Abbildung dargestellte Person (A) wird in einem bestimmten Zeitraum gefördert. Unmittelbar einen Tag vor dem Beginn der Förderung ist die Person ELB, hat also Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Am ersten Tag der Förderung (Zugang der Förderung in der Förderstatistik), während der gesamten Förderung (Bestände zu statistischen Stichtagen) und am letzten Tag der Förderung (Abgang) ändert sich am Leistungsanspruch SGB II der Person nichts, sie bleibt ELB.

Einige Zeit nach dem Ende der Förderung endet für die Person der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und damit die Hilfebedürftigkeit. Sechs Monate nach der Förderung ist die Person weder ELB noch NEF. Im weiteren Zeitverlauf hat die Person erneut Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Neun Monate nach dem Ende der Förderung ist die Person daher wieder ELB. Die SGB-II-Leistungsinformation wird zum letzten Mal 24 Monate nach dem Ende der Förderung ermittelt.

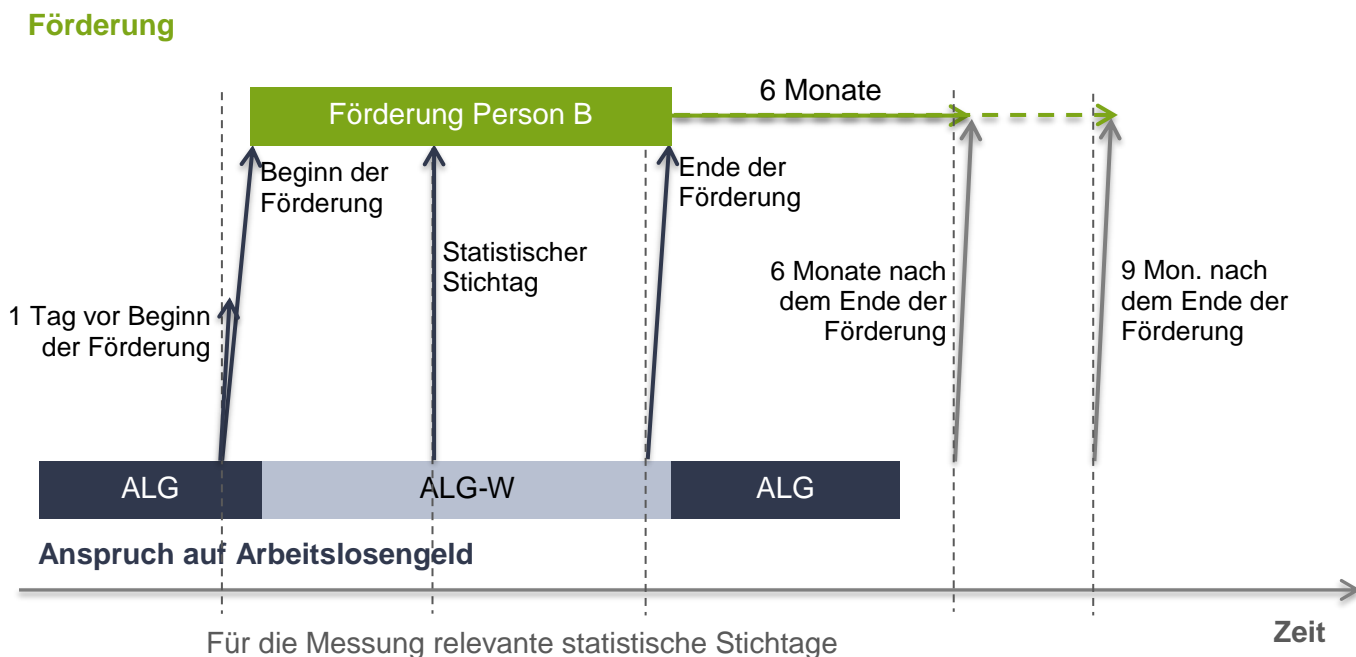
Die Informationen zum Leistungsanspruch SGB II werden für die Förderstatistik und die Reha-Statistik aus einer verlaufsorientierten konsolidierten Historie der Grundsicherungsstatistik ermittelt. Der Leistungsstatus SGB II einer Person sowie deren Erwerbsfähigkeit werden in der Historie tagesgenau geführt und können für die Förderstatistik und die Reha-Statistik genutzt werden. In der Historie der Grundsicherungsstatistik werden die Informationen zum Leistungsanspruch SGB II aus den Quellverfahren der BA sowie den Meldungen von zugelassenen kommunalen Trägern bereits nach statistischen Regeln konsolidiert. Etwaige Lieferausfälle oder Untererfassungen einzelner Träger werden in der Historie nicht korrigiert und können sich auch auf die Ergebnisse zum Leistungsbezug in der Förder- und Reha-Statistik auswirken.

Der Anspruch auf **Arbeitslosengeld nach dem SGB III** wird zu denselben Messzeitpunkten ermittelt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann jedoch derzeit in der Förderstatistik noch nicht tagesgenau, sondern nur zu bestimmten statistischen Stichtagen, die ungefähr in der Mitte eines Kalendermonats liegen, abgefragt werden. Für die Ermittlung des Arbeitslosengeldanspruchs zu einem bestimmten Zeitpunkt wird daher auf die Information zum Arbeitslosengeld zurückgegriffen, die **zum statistischen Stichtag vor dem Messzeitpunkt** vorlag.

Die Informationen zum Arbeitslosengeldanspruch zum statistischen Stichtag vor den Messzeitpunkten werden der Förderung zugewiesen. **Abbildung 2** veranschaulicht die Ermittlung des Arbeitslosengeldanspruchs in der Förderstatistik. Der untere Balken stellt die Zeiträume des Geförderten dar, in der dieser Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Die in der Abbildung dargestellte Person (B) bezieht am Stichtag vor dem Eintritt in die Förderung Arbeitslosengeld. Diese Information wird sowohl für das Merkmal vor Eintritt in die Förderung als auch für den Zugang (Beginn) der Förderung genutzt.

Während der gesamten Förderung bezieht die Person Arbeitslosengeld bei Weiterbildung. Die Information wird den Beständen der Förderung zu den statistischen Stichtagen sowie dem Abgang der Förderung zugewiesen, wobei nicht zwischen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung unterschieden wird.

Nach dem Ende der Förderung bezieht die Person für einige Monate weiterhin Arbeitslosengeld. Sechs Monate nach der Förderung und im weiteren Zeitverlauf wird kein Arbeitslosengeldanspruch mehr festgestellt. Auch für den Verbleib wird jeweils die Leistungsinformation zum statistischen Stichtag vor dem Messzeitpunkt genutzt.

**Abbildung 2:** Ermittlung des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld in der Förderstatistik

ALG: Zeitraum des Geförderten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld

ALG-W: Zeitraum des Geförderten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

### 3.2 Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld

Berufsausbildungsbeihilfe<sup>8</sup>, Übergangsgeld<sup>9</sup> und Ausbildungsgeld<sup>10</sup> als weitere SGB-III-Geldleistungen werden derzeit weder in der Förderstatistik noch in der Reha-Statistik betrachtet und sind in den nachfolgenden Ergebnissen nicht enthalten. Auch die in Kapitel 5.1 definierte Nichtleistungsempfängerquote berücksichtigt als passive Leistungen ausschließlich Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die oben genannten SGB-III-Geldleistungen. Die Leistungen spielen für Teilnehmende an Förderungen der Berufswahl und Berufsausbildung sowie der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Rolle.

### 3.3 Geförderte ohne Leistungsbezug

Nichtleistungsempfänger ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld können gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung mit einem arbeitsmarktpolitischen Instrument erfüllen.

<sup>8</sup> Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt, § 56 SGB III

<sup>9</sup> Drittes Kapitel, Siebter Abschnitt, § 119 SGB III

<sup>10</sup> Drittes Kapitel, Siebter Abschnitt, § 122 SGB III

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 ff. SGB II werden in der Regel für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leistungen für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit auch nach dem Wegfall der Hilfebedürftigkeit erbracht werden, d.h. ohne Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II.<sup>11</sup>

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Kapitel SGB III können in der Regel auch Nichtleistungsempfänger erhalten. Berechtigt sind u.a. Arbeitslose, Auszubildende, Ausbildungs- und Arbeitssuchende, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Menschen mit Behinderungen.<sup>12</sup> Die Fördervoraussetzungen sind für die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente unterschiedlich geregelt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II ist in der Regel keine Voraussetzung für die Förderung einer Teilnahme. Bei einzelnen Instrumenten, z.B. beim Gründungszuschuss nach § 93 SGB III, kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld Fördervoraussetzung sein.

### **3.4 Verfügbare Merkmale des Leistungsbezugs**

Nach dem unter 3.1 beschriebenen Grundprinzip wurden mehrere Merkmale des SGB-II-Leistungsbezugs und des Arbeitslosengeldbezugs in die Förderstatistik und die Reha-Statistik integriert.

Die Merkmale des Leistungsbezugs können ab dem Jahr 2007 ausgewertet werden. Merkmale, die sich auf Dauern des Leistungsbezugs beziehen, der Langzeitregelleistungsbezug SGB II (Kapitel 3.4.2) und der Langzeitleistungsbezug SGB II (Kapitel 3.4.3), sind ab dem Jahr 2009 auswertbar.

#### **3.4.1 Leistungsbezug**

Das Merkmal Leistungsbezug verdichtet Informationen zum Anspruch auf Arbeitslosengeld und zum Regelleistungsanspruch SGB II zu einem Merkmal.

Folgende Gruppen werden unterschieden:

- Arbeitslosengeldempfänger<sup>13</sup>
- Regelleistungsberechtigte SGB II
- Aufstocker
- Kein Leistungsempfänger

Das Merkmal Leistungsbezug erlaubt Aussagen darüber, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bzw. Rehabilitanden zu einem bestimmten Zeitpunkt Anspruch auf Regelleistungen (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach dem SGB II oder auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III hatten. Das Merkmal kann zu den im Kapitel 2 beschriebenen Messzeitpunkten ausgewertet werden.

---

<sup>11</sup> Kapitel 3, Abschnitt 1, § 16g SGB II

<sup>12</sup> Erstes Kapitel, Zweiter Abschnitt SGB III

<sup>13</sup> Einschließlich Empfänger von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

Um zu analysieren, ob sich der Leistungsbezug während oder nach der Förderung verändert, kann der Leistungsbezug vor Beginn der Förderung in Kombination mit allen anderen Zeitpunkten ausgewertet werden. Dadurch lässt sich darstellen, bei wie vielen Förderungen vor der Förderung Geldleistungen bezogen wurden und in gewissem zeitlichen Abstand nach der Förderung nicht mehr.

**Hintergrund: Begriffe der Leistungsstatistik SGB III und der Grundsicherungsstatistik SGB II<sup>14</sup>**

**Arbeitslosengeldempfänger**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Arbeitslosigkeit oder während einer beruflichen Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Arbeitslosengeld wird Arbeitslosen aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung als Lohnersatzleistung bezahlt. Die Höhe des Leistungsanspruchs beträgt 60 Prozent des durchschnittlichen Bemessungsentgeltes, Arbeitslose mit Kindern erhalten 67 Prozent. Die Dauer des Anspruchs richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie nach dem Alter des Arbeitslosen und beträgt zwischen 6 und 24 Monaten.

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung erhalten Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer geförderten beruflichen Weiterbildung befinden. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes.

**Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II**

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Bedarfsgemeinschaften dargestellt, die Ansprüche auf SGB-II-Leistungen haben und Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben. Die Grundsicherungsstatistik SGB II unterscheidet folgende Personengruppen.

Personen in Bedarfsgemeinschaften			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte	Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die **Personen in Bedarfsgemeinschaften** werden unterschieden in Leistungsberechtigte und nicht Leistungsberechtigte. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich einerseits um Regelleistungsberechtigte, andererseits um sonstige Leistungsberechtigte.

<sup>14</sup> Siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit, [„Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“](#), Nürnberg, Juli 2015, Seite 7 ff.

### **Regelleistungsberechtigte**

Regelleistungsberechtigte haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Es werden erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterschieden.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte** haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

**Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte** leben mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft und haben Anspruch auf Sozialgeld. In der überwiegenden Mehrheit sind sie noch nicht im erwerbsfähigen Alter (unter 15 Jahren).

### **Weitere Personengruppen in der Grundsicherungsstatistik SGB II**

Neben den Regelleistungsberechtigten werden in der Grundsicherungsstatistik weitere Personengruppen unterschieden: Sonstige Leistungsberechtigte, die weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld erhalten, minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften ohne individuellen SGB-II-Leistungsanspruch und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen, die aus rechtlichen Gründen keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben. Bei der letzten Gruppe handelt es sich z.B. um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Rentner.

### **Aufstocker**

Mit dem Begriff der Aufstocker werden Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten. Es handelt sich um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familie zu bestreiten. Daraus leitet sich der Begriff ab: Das Arbeitslosengeld wird mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II aufgestockt. Aufstocker sind in diesem Verständnis gleichzeitig Arbeitslosengeldempfänger und erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

Bis zum 31.12.2016 wurden Aufstocker hinsichtlich der Eingliederungsbemühungen von den Jobcentern (SGB II) betreut, seit dem 01.01.2017 von den Agenturen für Arbeit (SGB III). Förderentscheidungen für Aufstocker, die vor dem 01.01.2017 getroffen wurden, wurden über das SGB II ausfinanziert.

## **3.4.2 Langzeitregelleistungsbezug SGB II**

Langzeitregelleistungsbezieher SGB II sind zu unterscheiden von den in Kapitel 3.4.3 beschriebenen und in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II definierten Langzeitleistungsbeziehern. Das Merkmal des Langzeitregelleistungsbezugs ist in der Förderstatistik nur bei spezifischen Fragestellungen zur Förderung von Jugendlichen von Interesse.

Langzeitregelleistungsbezieher SGB II sind Regelleistungsberechtigte SGB II (RLB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen haben. Für die Dauer

des Leistungsbezugs SGB II werden sowohl Zeiträume als ELB als auch Zeiträume als NEF berücksichtigt.<sup>15</sup>

Das Merkmal wird in der Förderstatistik<sup>16</sup> zu den im Kapitel 2 beschriebenen Messzeitpunkten ermittelt. Die Dauer des Regelleistungsbezugs im SGB II wird tagesgenau als Nettodauer berechnet. Ausgehend von den Messzeitpunkten der Förderung wird die Anzahl der Tage der geförderten Person als ELB oder NEF in den vergangenen 24 Monaten (definiert als 730 Tage) berechnet. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden als Langzeitregelleistungsbezieher SGB II bezeichnet, wenn sie zum Betrachtungszeitpunkt und in den vergangenen 24 Monaten vor diesem Zeitpunkt für mindestens 638 Tage ELB oder NEF waren.

Die Berechnung des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II wird in **Abbildung 3** exemplarisch für einen Betrachtungszeitpunkt gezeigt. Der Zeitraum der Förderung von Person (A) wird mit dem obersten Balken dargestellt, die Zeiträume der geförderten Person als ELB oder NEF im SGB II mit dem Balken darunter. Der untere Balken zeigt die Berechnung der Nettodauer des Regelleistungsbezugs im Betrachtungszeitraum von 24 Monaten und die Prüfung des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II für die Förderung der Person (A) zum Messzeitpunkt.

#### **Beispiel – Prüfung auf Langzeitregelleistungsbezug SGB II einen Tag vor Beginn der Förderung**

Person (A) aus **Abbildung 3** ist einen Tag vor Beginn der Förderung ELB. Ausgehend von diesem Tag wird für die Person die Anzahl der Tage als ELB oder NEF in den vergangenen 24 Monaten bzw. 730 Tagen berechnet (Nettodauer (RLB) im Betrachtungszeitraum).

Der Betrachtungszeitraum für die Berechnung der Nettodauer des Regelleistungsanspruchs geht in diesem Fall vom Tag vor Beginn der Förderung bis 24 Monate in die Vergangenheit.

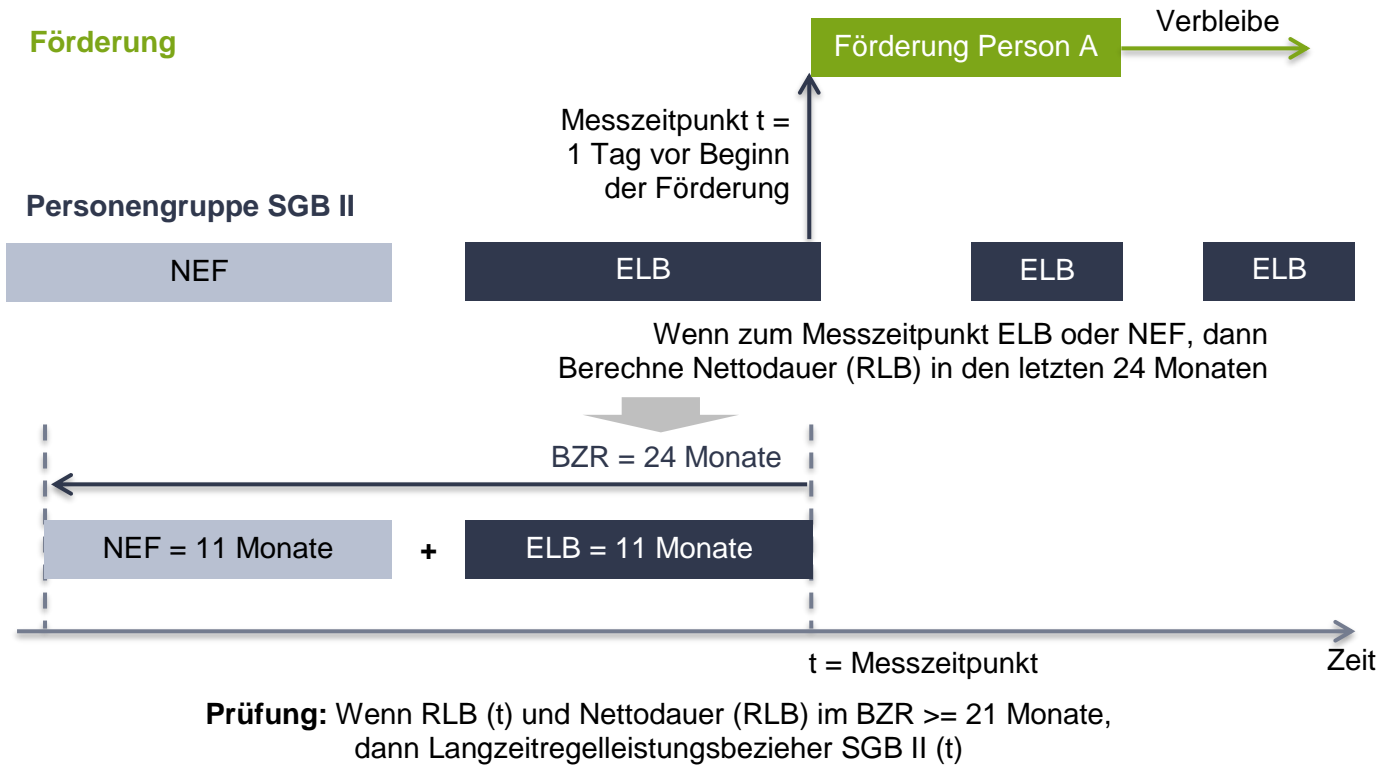
Zu Beginn des Betrachtungszeitraums war die Person für 11 Monate NEF. Es folgt eine Unterbrechung des Regelleistungsbezugs für zwei Monate. Nach der Unterbrechung war die Person bis zum Ende des Betrachtungszeitraums einen Tag vor dem Beginn der Förderung für weitere 11 Monate ELB. Die Anzahl der Tage als ELB oder NEF innerhalb des Betrachtungszeitraums von 24 Monaten werden addiert.

Die Berechnung der Nettodauer (RLB) im Betrachtungszeitraum ergibt 22 Monate. Außerdem erfüllt die Person die Voraussetzung, zum Messzeitpunkt – ein Tag vor Beginn der Förderung – Regelleistungsberechtigter (hier: ELB) gewesen zu sein. In der Förderstatistik wird der Teilnehmende an der Förderung daher einen Tag vor Beginn der Förderung als Langzeitregelleistungsbezieher SGB II geführt.

<sup>15</sup> Zur Berechnung des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit, [„Revision der Statistik der Grundsi-  
cherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Messung von Verweildauern“](#), Nürnberg, März 2017, Seite 13 ff. (Messebene RLB).

<sup>16</sup> Die Ermittlung erfolgt in der Reha-Statistik analog für Rehabilitanden und für die entsprechenden Messzeitpunkte der Rehabilitation.

**Abbildung 3:** Ermittlung des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II in der Förderstatistik



ELB: Zeitraum der geförderten Person als ELB

NEF: Zeitraum der geförderten Person als NEF

BZR: Betrachtungszeitraum, ausgehend vom Messzeitpunkt t, 24 Monate in die Vergangenheit

Nettodauer (ELB): Anzahl der Tage als ELB im Betrachtungszeitraum

Nettodauer (NEF): Anzahl der Tage als NEF im Betrachtungszeitraum

Nettodauer (RLB) = Nettodauer (ELB) + Nettodauer (NEF)

RLB (t): Regelleistungsberechtigter zum Zeitpunkt t

Das Merkmal des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II ist in der Förderstatistik bei Förderinstrumenten für Jugendliche und junge Erwachsene von Interesse: Für Förderarten der Berufswahl und Berufsausbildung<sup>17</sup>, aber auch für die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen<sup>18</sup>.

Die BA als Reha-Trägerin ist häufig für die Ersteingliederung in den Arbeitsmarkt junger Menschen zuständig. Der Langzeitregelleistungsbezug SGB II ist daher auch in der Reha-Statistik eine wichtige Größe, um den Übergang von der Schule in den Beruf zu beschreiben.

<sup>17</sup> Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt, §§ 48 ff. SGB III

<sup>18</sup> Drittes Kapitel, Siebter Abschnitt § 117 SGB III und Zehntes Kapitel, §§ 49 ff. SGB IX



Das Messkonzept des Langzeitregelleistungsbezugs SGB II ist weiter gefasst als das im folgenden Kapitel 3.4.3 beschriebene Messkonzept des Langzeitleistungsbezugs SGB II. Es werden alle Zeiträume mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für die Messung zugrunde gelegt, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit. Die größten Unterschiede zwischen beiden Messkonzepten zeigen sich daher bei Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren. Bei der Förderung und Unterstützung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf kann das Merkmal des Langzeitregelleistungsbezugs besser als das Merkmal des Langzeitleistungsbezugs beschreiben, ob die Geförderten bereits früher in Bedarfsgemeinschaften gelebt haben und gegebenenfalls einen höheren Unterstützungsbedarf haben.

Der Langzeitregelleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung kann wiederum in Kombination mit allen anderen Zeitpunkten ausgewertet werden. Dadurch lässt sich feststellen, bei wie vielen Förderungen der Langzeitregelleistungsbezug nach Beendigung der Förderung endet, fortbesteht oder neu entstanden ist. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Leistungsanspruch SGB II gegebenenfalls durch die Förderung selbst für mehrere Monate unterbrochen wird.

### 3.4.3 Langzeitleistungsbezug SGB II

Der Begriff der **Langzeitleistungsbezieher** wurde in der „Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“<sup>19</sup> definiert:

*„Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.“*

Für die Dauer der Hilfebedürftigkeit werden beim Langzeitleistungsbezug SGB II ausschließlich Zeiträume als ELB berücksichtigt.<sup>20</sup> Im Gegensatz zum oben beschriebenen Messkonzept (Kap. 3.4.2) des Langzeitregelleistungsbezugs fließen Zeiten als NEF nicht in die Messung der Nettodauer ein.

Die Dauer der Hilfebedürftigkeit wird tagesgenau als Nettodauer berechnet. Ausgehend von den im Kapitel 2 beschriebenen Messzeitpunkten der Förderung<sup>21</sup> wird die Anzahl der Tage einer geförderten Person als ELB in den vergangenen 24 Monaten (definiert als 730 Tage) berechnet. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden als Langzeitleistungsbezieher SGB II bezeichnet, wenn sie zum Betrachtungszeitpunkt und in den vergangenen 24 Monaten vor diesem Zeitpunkt für mindestens 638 Tage ELB waren.

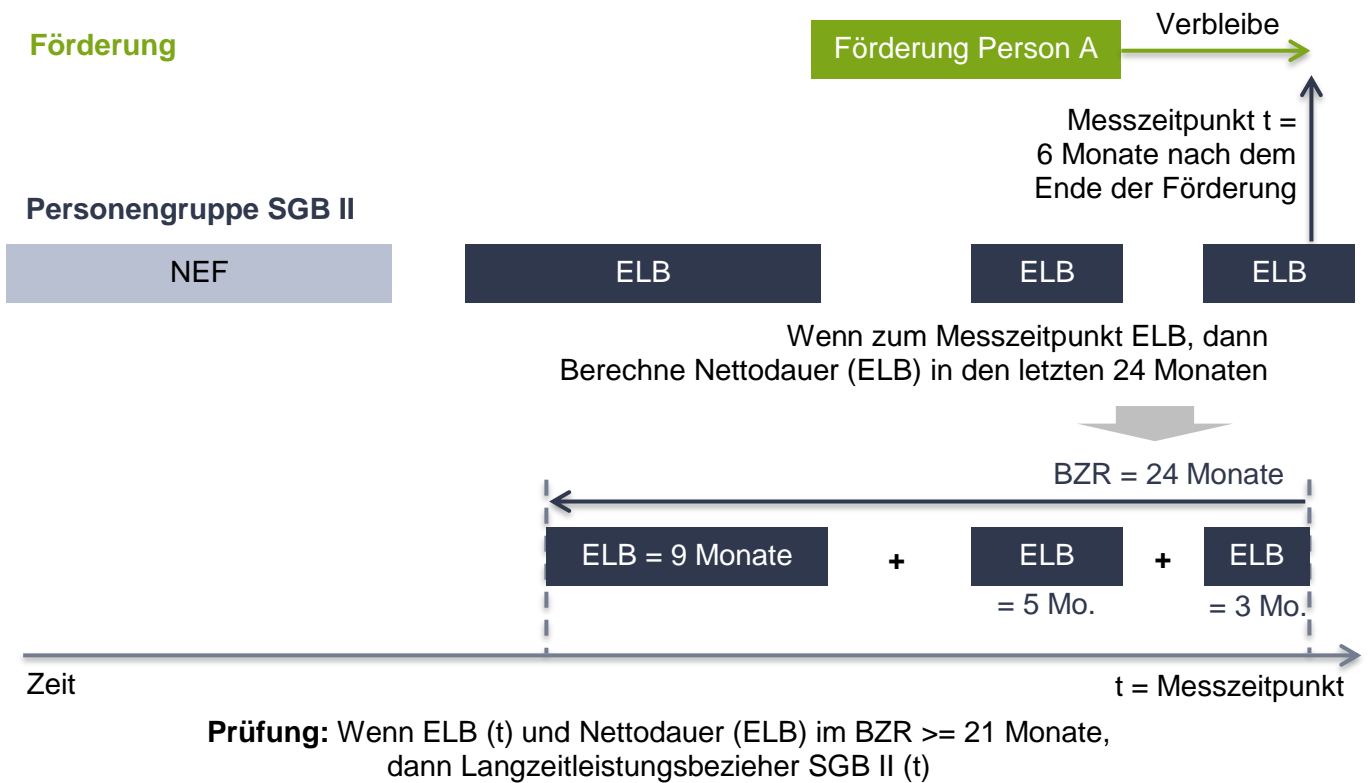
Die Berechnung des Langzeitleistungsbezugs SGB II wird in **Abbildung 4** exemplarisch für einen Betrachtungszeitpunkt gezeigt. Der Zeitraum der Förderung von Person (A) wird mit dem obersten Balken dargestellt, die Zeiträume der geförderten Person als ELB oder NEF im SGB II mit dem Balken darunter. Der untere Balken zeigt die Berechnung der Nettodauer des Arbeitslosengeld-II-Bezugs im Betrachtungszeitraum von 24 Monaten und die Prüfung des Langzeitleistungsbezugs SGB II für die Förderung der Person (A) zum Messzeitpunkt.

<sup>19</sup> Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb2\\_48afkv/SGB2§48aFKV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb2_48afkv/SGB2§48aFKV.pdf)

<sup>20</sup> Zur Berechnung des Langzeitleistungsbezugs SGB II siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit, [„Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Messung von Verweildauern“](#), Nürnberg, März 2017, Seite 13 ff. (Messebene ELB).

<sup>21</sup> Die Berechnung erfolgt in der Reha-Statistik analog für Rehabilitanden und für die entsprechenden Messzeitpunkte der Rehabilitation.

**Abbildung 4:** Ermittlung des Langzeitleistungsbezugs SGB II in der Förderstatistik



ELB: Zeitraum der geförderten Person als ELB

NEF: Zeitraum der geförderten Person als NEF

BZR: Betrachtungszeitraum, ausgehend vom Zeitpunkt t, 24 Monate in die Vergangenheit

Nettodauer (ELB): Anzahl der Tage als ELB im Betrachtungszeitraum

ELB (t): ELB zum Zeitpunkt t

**Beispiel – Prüfung auf Langzeitleistungsbezug SGB II sechs Monate nach dem Ende der Förderung**

Person (A) aus **Abbildung 4** ist sechs Monate (182 Tage) nach dem Ende der Förderung ELB. Ausgehend von diesem Tag wird für die Person die Anzahl der Tage als ELB in den vergangenen 24 Monaten bzw. 730 Tagen berechnet (Nettodauer (ELB) im Betrachtungszeitraum).

Der Betrachtungszeitraum für die Berechnung der Nettodauer des Arbeitslosengeld-II-Bezugs geht vom Zeitpunkt sechs Monate nach dem Ende der Förderung bis 24 Monate in die Vergangenheit.

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums war die Person für 9 Monate ELB. Es folgt eine Unterbrechung des Arbeitslosengeld-II-Bezugs. Nach der Unterbrechung bis zum Ende der Förderung war die Person wieder für 5 Monate ELB. Nach der Förderung folgt eine weitere Unterbrechung, im Anschluss bis zum Ende des Betrachtungszeitraums war die Person für 3 weitere Monate ELB. Die Anzahl der Tage als ELB innerhalb des Betrachtungszeitraums von 24 Monaten werden addiert.

Die Berechnung der Nettodauer (ELB) im Betrachtungszeitraum ergibt 17 Monate. Die Person erfüllt zwar die Voraussetzung, zum Messzeitpunkt – sechs Monate nach dem Ende der Förderung – ELB gewesen zu sein. Die Nettodauer des Arbeitslosengeld-II-Bezugs ist mit 17 Monaten jedoch geringer als die definierte Grenze von 21 Monaten für den Langzeitleistungsbezug. In der Förderstatistik wird der Teilnehmende an der Förderung daher sechs Monate nach dem Ende der Förderung (Verbleib 6 Monate) als **kein Langzeitleistungsbezieher SGB II** geführt.

Der Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung kann in Kombination mit allen anderen Zeitpunkten ausgewertet werden. Dadurch lässt sich feststellen, bei wie vielen Förderungen Langzeitleistungsbezug nach der Förderung entsteht, endet oder fortbesteht. Dabei muss – genauso wie beim Langzeitregelleistungsbezug SGB II – berücksichtigt werden, dass der Arbeitslosengeld-II-Bezug gegebenenfalls durch eine Förderung für mehrere Monate unterbrochen wird.

#### 3.4.4 Personengruppen SGB II

Wenn Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten<sup>22</sup> in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II leben, können sie über den Status einer Person in der Bedarfsgemeinschaft einer der folgenden SGB-II-Personengruppen zugeordnet werden.

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
- Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)
- Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)
- Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
- Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)

Teilnehmende, die in keiner Bedarfsgemeinschaft leben, fallen in die Restkategorie

- Keine Personen in Bedarfsgemeinschaften.

Bei der letzten Gruppe „Keine Personen in Bedarfsgemeinschaften“ handelt es sich um eine Restkategorie, der alle Teilnehmenden zugewiesen werden, die keiner SGB-II-Bedarfsgemeinschaft angehören. Darunter fällt ein Großteil der Teilnehmenden, die in Kostenträgerschaft des SGB III gefördert werden und keine SGB-II-Leistungen erhalten.

ELB und NEF ergeben zusammen die Gruppe der Regelleistungsberechtigten SGB II (RLB). RLB und SLB bilden die Gruppe der Leistungsberechtigten SGB II.

Die Personengruppen im SGB II können in der Förderstatistik<sup>23</sup> zu den im Kapitel 2 beschriebenen Messzeitpunkten ausgewertet werden. Das Merkmal ist nicht an die Kostenträgerschaft SGB II der Förderung gebunden, d.h. es steht auch für Teilnehmende, die in Kostenträgerschaft des SGB III gefördert werden, zur Verfügung.

<sup>22</sup> Entsprechendes gilt für Rehabilitanden in der Reha-Statistik.

<sup>23</sup> Analog in der Reha-Statistik.

Die Zugehörigkeit zu einer der genannten SGB-II-Personengruppen vor dem Beginn einer Förderung kann in Kombination mit allen anderen zur Verfügung stehenden Messzeitpunkten ausgewertet werden. Dadurch lässt sich z.B. feststellen, bei wie vielen Förderungen von ELB die Teilnehmenden nach der Förderung keiner Bedarfsgemeinschaft mehr angehören, d.h. bei wie vielen Teilnehmenden die Hilfebedürftigkeit nach der Förderung endet.

### 3.4.5 SGB-II-Nettogesamtdauer nach dem Ende der Förderung (Rehabilitation)

Während sich die oben beschriebenen Leistungsmerkmale auf bestimmte **Messzeitpunkte** der Förderstatistik und Reha-Statistik beziehen, werden bei der SGB-II-Nettogesamtdauer **Zeiträume** nach Beendigung der Förderung<sup>24</sup> betrachtet.

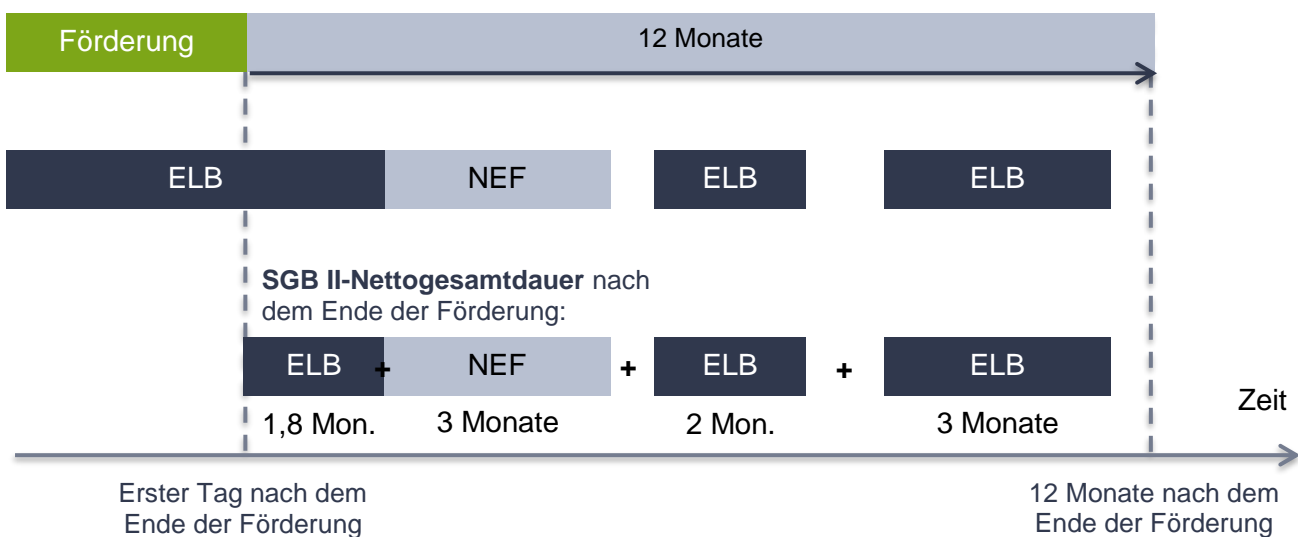
Mit dem Merkmal der SGB-II-Nettogesamtdauer wird die Anzahl an Tagen berechnet, an denen Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nach dem Ende einer Förderung in einem bestimmten Zeitraum Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten.

Die SGB-II-Nettogesamtdauer wird für die Zeiträume zwischen dem ersten Tag nach dem Ende der Förderung und den sieben Beobachtungszeitpunkten für die Analyse des Verbleibs berechnet: Ein Monat sowie 3, 6, 9, 12, 18 und 24 Monate nach der individuellen Beendigung einer Förderung.

Bei der Berechnung werden die Zeiträume einer Person als RLB (ELB oder NEF) – im Betrachtungszeitraum addiert. Die Dauer kann dabei maximal die Anzahl der Tage des Betrachtungszeitraumes betragen.

In **Abbildung 5** wird die Berechnung für den Zeitraum zwölf Monate nach dem Ende der Förderung gezeigt. Der obere Zeitstrahl stellt den Zeitraum nach der Förderung dar. Der mittlere Zeitstrahl zeigt die Zeiten der geförderten Person als ELB oder NEF. Der untere Zeitstrahl verdeutlicht die Berechnung der SGB-II-Nettogesamtdauer im 12-Monats-Zeitraum als Summe der ELB- und NEF-Zeiten.

**Abbildung 5:** Berechnung der SGB II-Nettogesamtdauer nach dem Ende der Förderung



<sup>24</sup> In der Reha-Statistik wird die SGB-II-Nettogesamtdauer für Zeiträume nach Beendigung einer beruflichen Rehabilitation berechnet.

Schon während der Förderung und noch knapp 2 Monate danach war der Teilnehmende aus Abbildung 5 ELB, im Anschluss für 3 Monate NEF. Mit zwei Unterbrechungen folgen zwei weitere Episoden für 2 bzw. 3 Monate als ELB. Am Ende des Betrachtungszeitraums war die Person kein RLB mehr. Der Teilnehmende an der Förderung war im betrachteten Zeitraum nach der Förderung für knapp 10 Monate oder 300 Tage RLB.

Die Dauer wird tagesgenau berechnet. Für die Berechnung ist es unerheblich, ob die Person am Ende des Betrachtungszeitraumes ELB oder NEF war.

Die SGB II-Nettogesamtdauer nach dem Ende der Förderung ist ein qualitatives Merkmal, um die Vermeidung und Überwindung der Hilfebedürftigkeit besser zu beurteilen. Im Kapitel 5.3 wird darauf näher eingegangen.

## 4 Förderungen und Leistungsbezug: Ergebnisse

### 4.1 Förderung von Leistungsbeziehern

Im Jahr 2017 gab es, einschließlich Einmalleistungen, rund 3,65 Mio. Zugänge von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.<sup>25</sup>

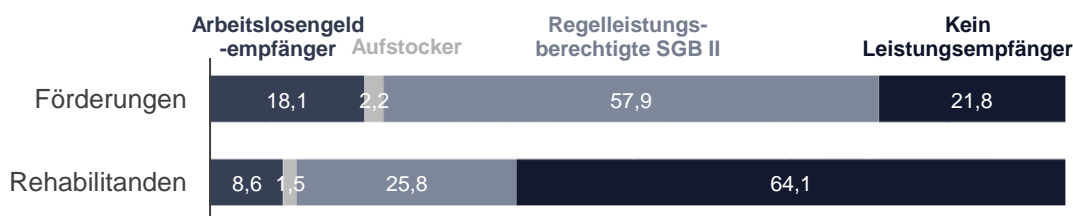
**Abbildung 6** zeigt, dass im Jahr 2017 58% aller Förderleistungen für – unmittelbar vor der Förderung – Regelleistungsberechtigte SGB II erbracht wurden und 18% für Arbeitslosengeldempfänger. 2% der Förderleistungen entfielen auf Aufstocker, die sowohl Arbeitslosengeld als auch Regelleistungen nach dem SGB II bezogen, 22% auf Nichtleistungsempfänger.

Eine berufliche Rehabilitation bei der BA erhalten zum großen Teil Nichtleistungsempfänger (2017: 64%). 26% der Menschen mit Behinderungen, die bei der BA im Jahr 2017 eine berufliche Reha begonnen haben, waren vor der Reha Regelleistungsberechtigte SGB II, knapp 9% waren Arbeitslosengeldempfänger und knapp 2% Aufstocker.

**Abbildung 6:** Leistungsbezug vor Beginn der Förderung / Rehabilitation

#### Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten / Rehabilitanden nach Leistungsbezug vor Beginn der Förderung / Rehabilitation

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

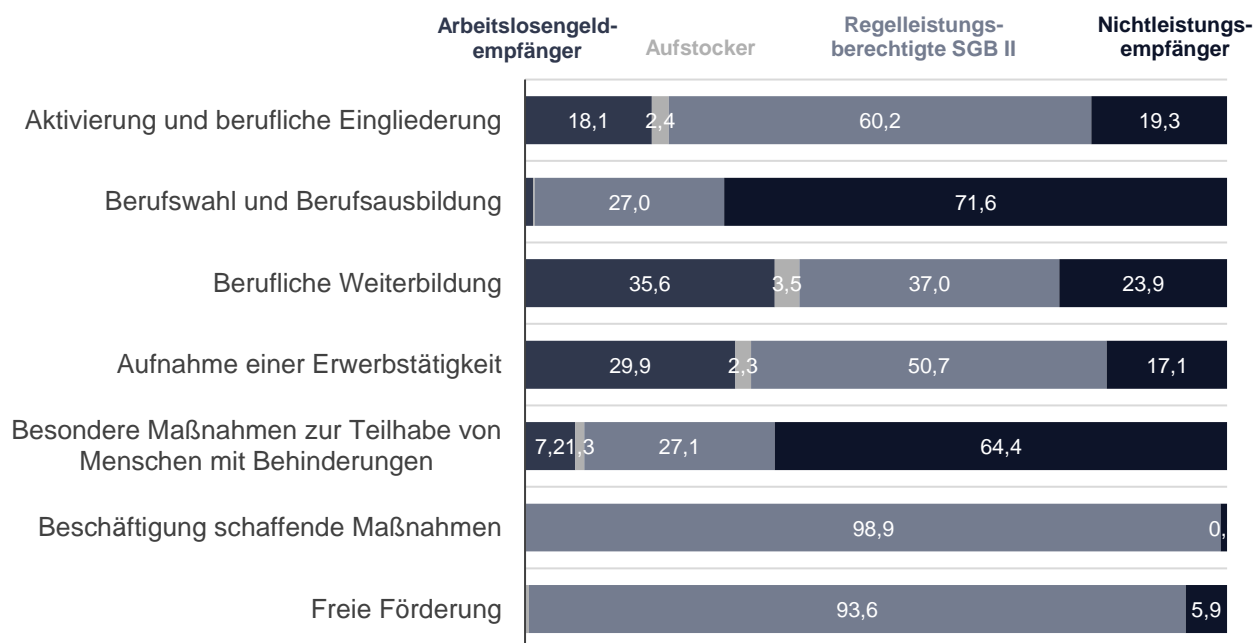


Der individuelle Förderbedarf, die Fördermöglichkeiten und die Aussichten für die Eingliederung in Beschäftigung sind für Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger zum Teil recht unterschiedlich. Entsprechend verteilen sich auch die Förderleistungen auf die einzelnen Gruppen der Leistungs- und Nichtleistungsempfänger (Abbildung 7).

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung kamen 2017 zu 60% für – vor der Förderung – Regelleistungsberechtigte SGB II zum Einsatz, aber auch für Arbeitslosengeldempfänger (18%) und Nichtleistungsempfänger (19%).<sup>26</sup>

<sup>25</sup> In Tabelle 1 im Tabellenanhang sind die in die Ergebnisse einbezogenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente dargestellt.

<sup>26</sup> In diese Kategorie fallen auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, die mit rund 40% der Förderungen innerhalb dieser Kategorie ein hohes Gewicht haben.

**Abbildung 7: Leistungsbezug vor Beginn der Förderung nach Förderkategorien****Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nach Förderkategorien und Leistungsbezug vor Beginn der Förderung**Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung sowie besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden überwiegend für Nichtleistungsempfänger erbracht. Jeweils 27% der Teilnehmenden dieser Kategorien waren 2017 vor der Teilnahme Regelleistungsberechtigte SGB II.

Förderungen der beruflichen Weiterbildung erhielten zu etwa gleichen Teilen Arbeitslosengeldempfänger (36%) und Regelleistungsberechtigte SGB II (37%). Auch Nichtleistungsempfänger erhielten knapp ein Viertel der Leistungen zur beruflichen Weiterbildung.

Gut die Hälfte (51%) der Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit<sup>27</sup> wurden 2017 für Regelleistungsberechtigte SGB II erbracht, 30% für Arbeitslosengeldempfänger und 17% für Nichtleistungsempfänger. Die Angaben beziehen sich auch hier auf den Messzeitpunkt vor der Förderung. Mit der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung endet häufig auch ein vorher bestehender Leistungsanspruch.

Mit Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wie z.B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II werden fast ausschließlich Regelleistungsberechtigte SGB II gefördert. Dasselbe galt 2017 auch für Leistungen der freien Förderung.

Eine Übersicht über alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem – vor Beginn der Förderung bestehenden – Leistungsanspruch der Teilnehmenden findet sich im Tabellenanhang.

<sup>27</sup> Darunter der Eingliederungszuschuss nach §§ 88, 90 SGB III, Einstiegsgeld bei abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 16b SGB II und der Gründungszuschuss nach § 93 SGB III

#### 4.2 Kostenträgerschaft der Förderung und Rechtskreis des passiven Leistungsanspruchs

Die Kostenträgerschaft der Förderung gibt Auskunft darüber, in welchem Rechtskreis – SGB II oder SGB III – die Förderung finanziert wird. Davon zu unterscheiden sind die Rechtskreise bzw. die Träger, von denen die Personen betreut werden. Die Zuständigkeit für die Betreuung der Personen ergibt sich aus deren passiven Leistungsansprüchen. Arbeitslosengeldempfänger und seit dem Jahr 2017 auch Aufstocker werden von den Agenturen für Arbeit im Rechtskreis SGB III betreut. Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II werden von den Jobcentern im Rechtskreis SGB II betreut. Nichtleistungsempfänger erhalten in der Regel ebenfalls von den Agenturen für Arbeit (SGB III) Betreuungsangebote und Förderleistungen.

Nahezu 100% der Förderungen für Arbeitslosengeldempfänger werden über das SGB III und 96% der Förderungen für RLB (ohne Aufstocker) über das SGB II finanziert.

Für Aufstocker gab es zum Jahresbeginn 2017 eine gesetzliche Änderung: Seit dem 1. Januar 2017 wurde die Betreuung der Aufstocker gesetzlich vom SGB II auf das SGB III übertragen. Förderungen von Aufstockern, die bereits früher begonnen hatten, blieben in der Kostenträgerschaft des SGB II. 91% der im Jahr 2017 von Aufstockern begonnenen Förderungen wurden von einer Agentur für Arbeit aus dem Rechtskreis SGB III finanziert.

Auch die von Nichtleistungsempfänger begonnenen Förderungen werden überwiegend über das SGB III finanziert, im Jahr 2017 rund 86%.

Entsprechend liegt der Anteil der Teilnehmenden, die vor Beginn der Förderung Arbeitslosengeldempfänger oder Nichtleistungsempfänger waren an den in Kostenträgerschaft des SGB III finanzierten Förderungen bei fast 90%. Bei den in Kostenträgerschaft des SGB II finanzierten Förderungen waren unmittelbar vor der Förderung über 94% der Teilnehmenden RLB.

**Abbildung 8: Leistungsbezug vor Beginn der Förderung nach Kostenträgerschaft**

#### Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nach Kostenträgerschaft und Leistungsbezug vor Beginn der Förderung

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %





Gründe für die nicht vollständige Übereinstimmung zwischen passivem Leistungsanspruch und dem Rechtskreis, in dem Förderungen finanziert werden, sind folgende:

- Regelleistungsberechtigte SGB II haben teilweise Anspruch auf SGB-III-finanzierte Förderleistungen oder erfüllen die Voraussetzungen für diese. Menschen mit Behinderungen haben z.B. Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Auch Jugendliche und junge Erwachsene mit Regelleistungsanspruch SGB II können gegebenenfalls SGB-III-finanzierte Förderleistungen der Berufswahl und Berufsausbildung in Anspruch nehmen, z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Berufseinstiegsbegleitungen.
- Im Übergang zwischen den Rechtskreisen SGB III und SGB II kann es zu Unterschieden zwischen dem individuellen Leistungsanspruch und der Finanzierung einer Förderleistung kommen.
- Personen können nach § 16g (2) SGB II auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit gefördert werden.
- Im Lauf der Förderung kann es zu einer Änderung des individuellen Leistungsanspruchs kommen. Wird z.B. eine Beschäftigung mit einem Eingliederungszuschuss gefördert, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II enden.
- Anrechenbares Einkommen, das den Anspruch auf Arbeitslosengeld II mindern oder ganz aufheben kann, wird kalendermonatlich berechnet. Beginnt eine geförderte Beschäftigung im Laufe eines Monats, besteht für diesen Monat möglicherweise schon kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld II.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nur zum statistischen Stichtag vor der Förderleistung ermittelt werden und nicht tagesgenau. Dadurch kann es zu Unschärfen in der statistischen Messung kommen.

Die größten Unterschiede zwischen passivem Regelleistungsanspruch SGB II und dem Rechtskreis der Finanzierung der Förderleistung treten bei Förderungen der **Berufswahl und Berufsausbildung** sowie bei **besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** auf.

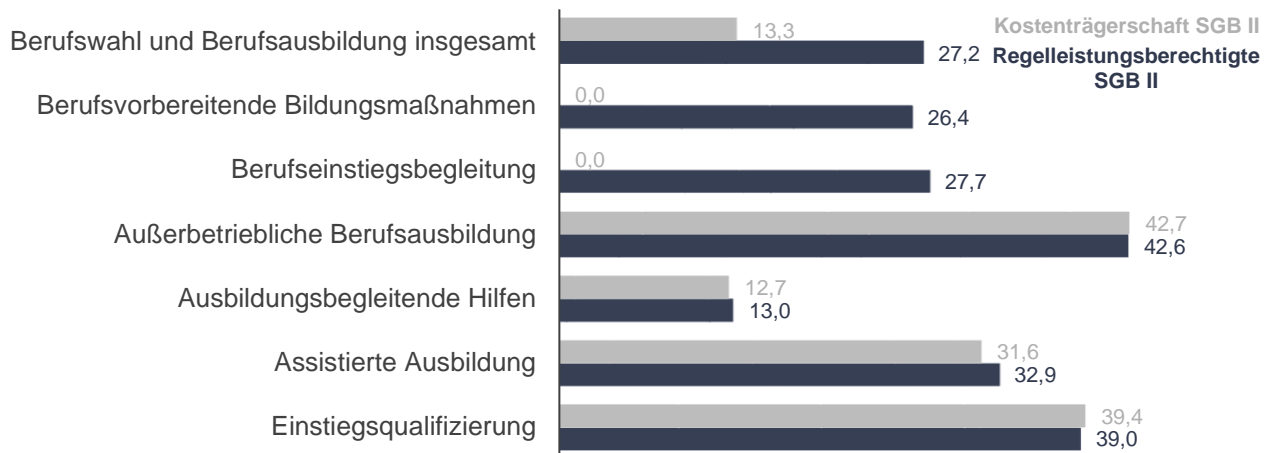
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufseinstiegsbegleitungen werden auch für Regelleistungsberechtigte SGB II vollständig aus Mitteln des SGB III finanziert. Trotzdem waren im Jahr 2017 26% der Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und 28% der Teilnehmenden an Berufseinstiegsbegleitungen unmittelbar vor der Förderung ELB oder NEF (Abbildung 9).

Dies führt dazu, dass zwar nur 13% aller Förderleistungen der Berufswahl und Berufsausbildung aus Mitteln des SGB II finanziert werden. Dennoch werden 27% der Förderungen für SGB-II-Regelleistungsberechtigte eingesetzt. Bei den anderen Instrumenten der Berufswahl und Berufsausbildung sind die Unterschiede zwischen Kostenträgerschaft und Leistungsbezug hingegen gering.

**Abbildung 9: Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung: Kostenträgerschaft SGB II und RLB**

**Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Berufswahl und Berufsausbildung  
Kostenträgerschaft SGB II und RLB vor Beginn der Förderung**

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %



Der Unterschied zwischen Finanzierung der Förderung und Leistungsbezug der Teilnehmenden tritt bei den besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besonders deutlich zu Tage.

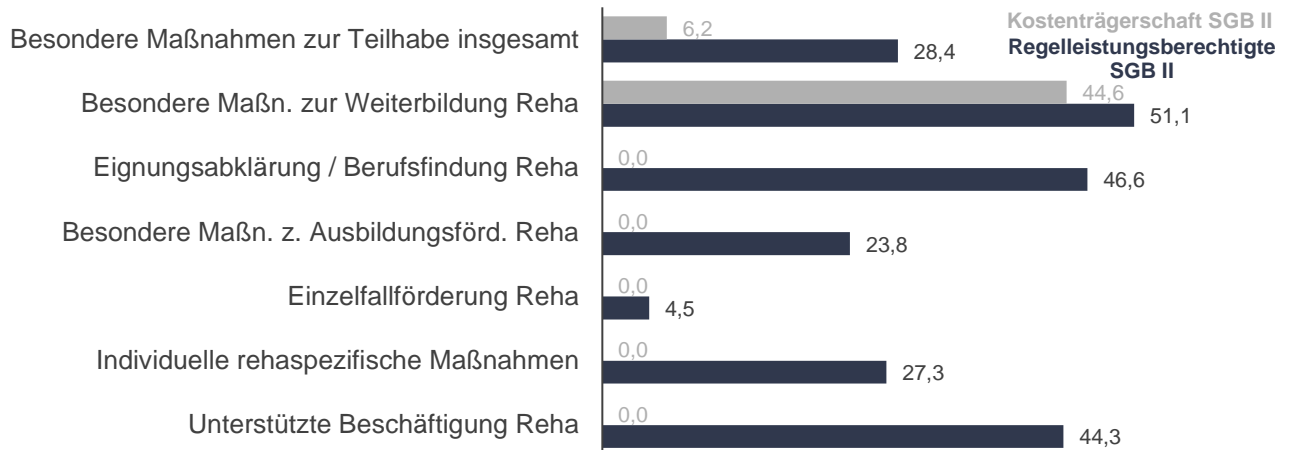
Über 28% der besonderen Maßnahmen zur Teilhabe wurden 2017 für RLB erbracht. Sie wurden jedoch zum Großteil aus Mitteln des SGB III finanziert, nur 6% der Förderungen wurden aus Mitteln des SGB II finanziert (Abbildung 10).

Mit Ausnahme der besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung für Rehabilitanden werden alle besonderen Leistungen zur Teilhabe vollständig über das SGB III finanziert. Dennoch werden relativ viele Regelleistungsberechtigte SGB II mit besonderen Leistungen zur Teilhabe gefördert: 47% der Förderungen der Eignungsabklärung und Berufsfindung, 44% der unterstützten Beschäftigung und knapp ein Viertel der besonderen Maßnahmen zur Ausbildungsförderung für Rehabilitanden werden für RLB eingesetzt.

**Abbildung 10: Besondere Maßnahmen zur Teilhabe: Kostenträgerschaft SGB II und RLB**

### Teilnehmende an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Kostenträgerschaft SGB II und RLB vor Beginn der Förderung

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

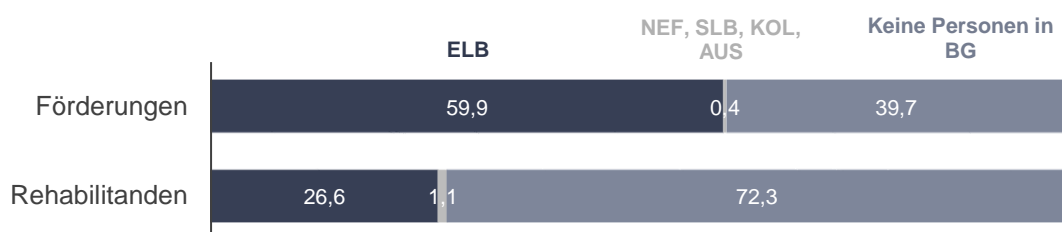


### 4.3 Förderung spezifischer Personengruppen im SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte stellen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II die größte Gruppe dar und die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II werden für sie erbracht. Die zweitgrößte Gruppe der Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) ist die Gruppe der NEF, die schon aus Altersgründen nur sehr selten an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten teilnehmen. Die restlichen Personengruppen – sonstige Leistungsberechtigte, Kinder ohne Leistungsanspruch und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen – machen nur ungefähr vier bis fünf Prozent der Personen in BG nach dem SGB II aus. Förderleistungen erhalten sie nur selten.

**Abbildung 11** zeigt, dass 2017 über die Hälfte (60%) der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Kostenträgerschaft SGB II oder SGB III) unmittelbar vor Beginn der Förderung ELB waren. Die anderen Personengruppen in BG spielen beim Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten erwartungsgemäß kaum eine Rolle. Der Rest der Förderungen entfiel fast vollständig auf Personen, die in keiner BG lebten.

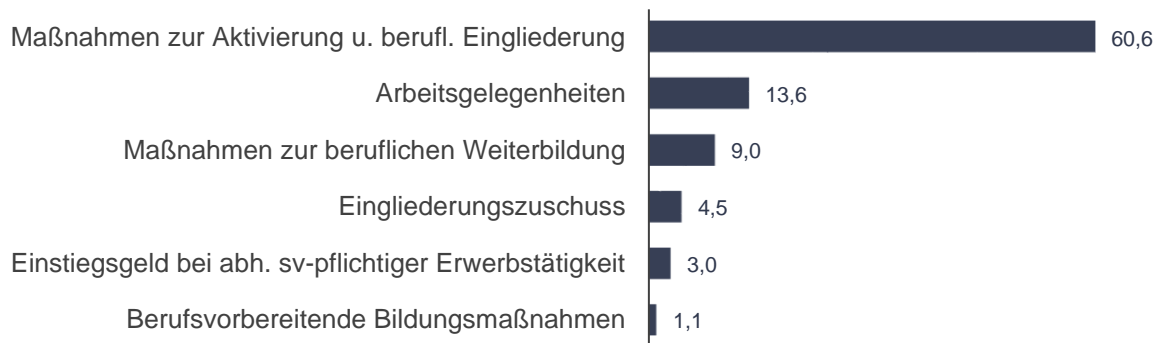
Bei der beruflichen Rehabilitation waren 2017 über ein Viertel (27%) der Rehabilitanden vor Beginn der Reha ELB. Die anderen SGB-II-Personengruppen sind nur selten (1%) vertreten. Der Großteil (72%) der Rehabilitanden gehörte jedoch unmittelbar vor der Reha gar keiner BG nach dem SGB II an.

**Abbildung 11: SGB-II-Personengruppen vor Beginn der Förderung / Rehabilitation (SGB II, SGB III)****Teilnehmende / Rehabilitanden (SGB II und SGB III) nach SGB-II-Personengruppen vor Beginn der Förderung / Rehabilitation**Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

Mit welchen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden ELB gefördert? Da ELB – wie oben beschrieben – unter bestimmten Voraussetzungen auch aus SGB-III-Mitteln gefördert werden können, werden im Folgenden **alle Förderleistungen (ohne Einmalleistungen)**<sup>28</sup> für ELB betrachtet, d.h. sowohl SGB-II- als auch SGB-III-finanzierte Förderungen.

Insgesamt waren 2017 rund 1,46 Mio. Teilnehmende vor der Förderung ELB. Über 60% der Förderungen für ELB waren Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Arbeitsgelegenheiten (14%) und Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (9%) kamen ebenfalls relativ häufig zum Einsatz. Auch Förderungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wie Eingliederungszuschüsse (5%) oder Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (3%) sind bei der Förderung von ELB von Bedeutung. Über das SGB III finanzierte Förderleistungen wie z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (1%) spielen bei der Förderung von ELB eine untergeordnete Rolle.

<sup>28</sup> Einmalleistungen sind einmalig bewilligte oder ausgezahlte Förderleistungen. Dazu gehören beispielsweise Bewerbungskosten, Vermittlungsgutscheine oder Sachgüter im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. Da einige Einmalleistungen wie z.B. Bewerbungskosten sehr häufig gezahlt werden, bleiben sie in der folgenden Darstellung unberücksichtigt.

**Abbildung 12: Förderleistungen (SGB II und SGB III) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)****Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II und SGB III), die vor der Förderung ELB waren, nach Art der Förderung**Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

Die Förderung von **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** nach dem SGB II fällt mit 0,2% aller Förderleistungen erwartungsgemäß sehr gering aus. Bei den NEF handelt es sich meist um Minderjährige unter 15 Jahren oder um Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht für mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können. Eine Förderung kommt daher in den meisten Fällen nicht in Betracht.

Lediglich im Bereich der Berufswahl und Berufsausbildung werden – in geringem Ausmaß – auch NEF gefördert. Die einzige Förderart, die für NEF von Bedeutung ist, ist das Förderinstrument der Berufseinstiegsbegleitung<sup>29</sup>. Etwa 14% der Förderleistungen der Berufseinstiegsbegleitung entfallen auf NEF, ungefähr genauso viele auf ELB. Den überwiegenden Teil der Berufseinstiegsbegleitungen (ca. 70%) erhalten jedoch Personen, die vor der Förderung keiner BG im Sinne des SGB II angehören.

Die **sonstigen Personengruppen im SGB II** – sonstige Leistungsberechtigte, Kinder ohne Leistungsanspruch und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen – spielen bei der Förderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten eine verschwindend kleine Rolle. Nur 0,2% der Förderleistungen werden für diese Gruppen erbracht. Sie stehen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Fokus der Förderung.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Drittes Kapitel, Dritter Abschnitt, § 49 SGB III

<sup>30</sup> Gründe hierfür sind z.B.: Es handelt sich um Personen, die studieren oder sich in Ausbildung befinden, in Rente sind oder nur einmalig oder in besonderen Lebensumständen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Teilweise handelt es sich auch um Kinder unter 15 Jahren, die für eine Förderung nicht in Betracht kommen.

#### 4.4 Förderung von Langzeitleistungsbeziehern SGB II

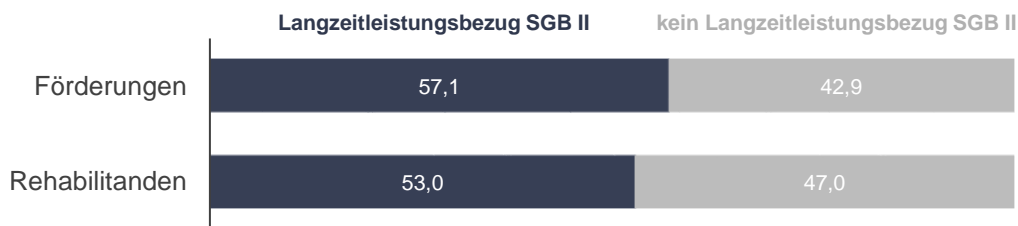
Im Durchschnitt waren im Jahr 2017 etwa 63% der ELB Langzeitleistungsbezieher nach § 48a SGB II. Langzeitleistungsbezieher erhalten sowohl über das SGB II als auch – unter bestimmten Voraussetzungen – über das SGB III finanzierte Förderungen. Unabhängig von der Finanzierung entfielen 2017 35% aller Förderleistungen auf – unmittelbar vor der Förderung – Langzeitleistungsbezieher. Förderleistungen, die über das SGB II finanziert wurden, wurden in über der Hälfte der Fälle (57%) für Langzeitleistungsbezieher eingesetzt (Abbildung 13). Förderungen in Kostenträgerschaft des SGB III wurden im Jahr 2017 nur zu einem geringen Anteil (3%) für Langzeitleistungsbezieher erbracht.

In der Reha-Statistik waren 2017 insgesamt nur 15% der Rehabilitanden vor der Reha Langzeitleistungsbezieher SGB II. Von den Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II waren jedoch über die Hälfte (53%) vor Beginn der beruflichen Reha Langzeitleistungsbezieher.

**Abbildung 13:** Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung / Rehabilitation im SGB II

**Teilnehmende / Rehabilitanden (SGB II) nach Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung / Rehabilitation**

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

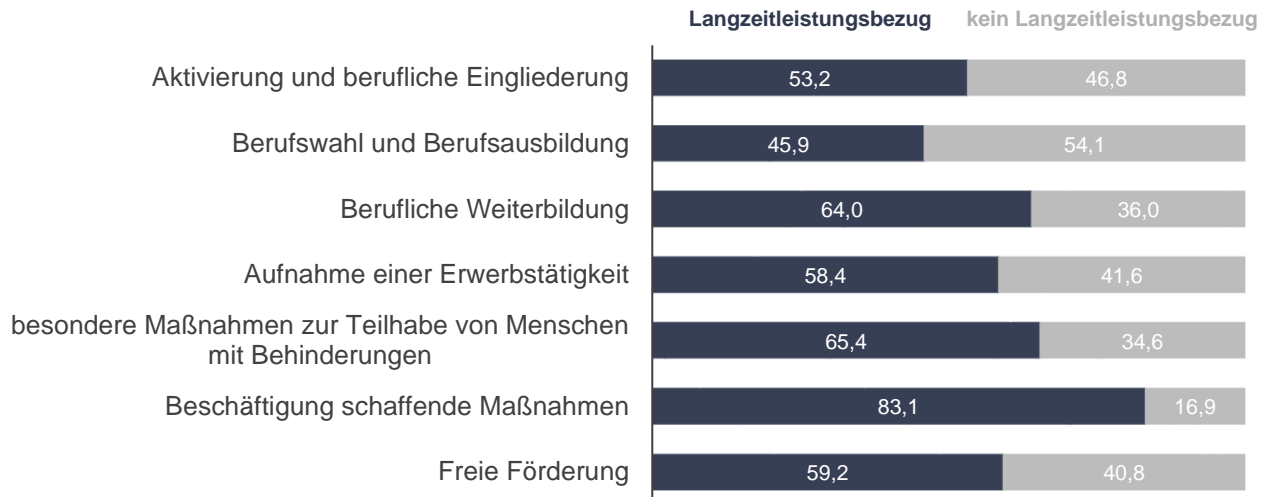


In **Abbildung 14** wird der Anteil der Langzeitleistungsbezieher innerhalb der einzelnen Kategorien von Förderleistungen in Kostenträgerschaft SGB II dargestellt.

Gut die Hälfte (53%) der Förderungen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden 2017 für – vor der Förderung – Langzeitleistungsbezieher erbracht. In der Kategorie der Berufswahl und Berufsausbildung lag der Anteil bei 46%. 64% der Förderungen der beruflichen Weiterbildung wurden für Langzeitleistungsbezieher eingesetzt, innerhalb der Kategorie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit waren es 58%.

Bei den besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind es die Reha-Weiterbildungsmaßnahmen, mit denen zu fast zwei Dritteln – ähnlich wie bei den allgemeinen Leistungen der beruflichen Weiterbildung – Langzeitleistungsbezieher gefördert wurden.

Mit Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wurden erwartungsgemäß viele Langzeitleistungsbezieher gefördert, der Anteil lag 2017 bei 83%. Leistungen der freien Förderung wurden zu 59% für Langzeitleistungsbezieher eingesetzt.

**Abbildung 14: Langzeitleistungsbezug SGB II nach Förderkategorien – Kostenträgerschaft SGB II****Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II) nach Förderkategorien und Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung**Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %

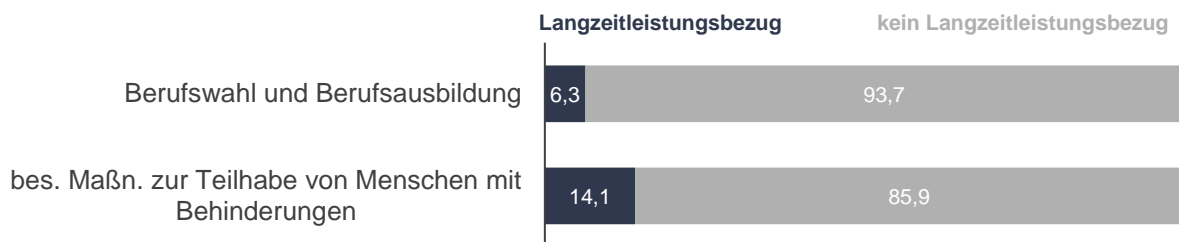
Langzeitleistungsbezieher SGB II können unter bestimmten Voraussetzungen auch SGB-III-finanzierte Förderungen erhalten. Zum einen handelt es sich um Aufstocker, die seit dem Jahr 2017 im Rechtskreis SGB III betreut werden, zum anderen um Menschen mit Behinderungen sowie Jugendliche und junge Erwachsene. Weitere Gründe für SGB-III-finanzierte Förderleistungen, die für ELB erbracht werden, sind in Kap. 4.2 genannt. 2017 waren rund 10% der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Kostenträgerschaft SGB III vor der Förderung ELB.

In **Abbildung 15** wird der Anteil der Langzeitleistungsbezieher innerhalb zweier Kategorien von Förderleistungen in der Kostenträgerschaft SGB III dargestellt. Einen nennenswerten Anteil an – vor der Förderung – Langzeitleistungsbeziehern gab es 2017 nur in den Kategorien der Berufswahl und Berufsausbildung (6%) sowie bei den besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (14%).

**Abbildung 15: Langzeitleistungsbezug SGB II nach Förderkategorien – Kostenträgerschaft SGB III**

**Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB III) nach Förderkategorien und Langzeitleistungsbezug SGB II vor Beginn der Förderung**

Deutschland  
Zugänge 2017, Anteile in %



Innerhalb der Kategorie der Berufswahl und Berufsausbildung waren es bei den SGB-III-finanzierten Förderleistungen vor allem die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei denen 15% der Teilnehmenden vor der Förderung Langzeitleistungsbezieher waren.

Bei den besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden 2017 28% der Förderungen der Reha-Eignungsabklärung / Berufsfindung für Langzeitleistungsbezieher eingesetzt, 16% der sogenannten individuellen rehaspezifischen Maßnahmen wie z.B. dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie 15% der besonderen Reha-Maßnahmen zur Ausbildungsförderung.

Eine Übersicht über die Förderung von Langzeitleistungsbeziehern SGB II nach Förderinstrumenten findet sich im Tabellenanhang.



## 5 Kennzahlen zur Wirkung von Förderungen

Neben der Eingliederung in Arbeit sind die „Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit“<sup>31</sup> von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II – unter „Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“<sup>32</sup> – als Ziele und Grundsätze des Förderns im SGB II gesetzlich normiert worden. Vermeidung und Beseitigung von Hilfebedürftigkeit bedeutet, dass Menschen nach einer Förderung nicht oder nicht mehr auf passive Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein sollen.

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im SGB III sollen dafür eingesetzt werden, „um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.“<sup>33</sup> Mit anderen Worten: die dauerhafte Vermeidung von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld ist auch im SGB III als Grundsatz des Förderns gesetzlich normiert worden. Nicht jeder Langzeitarbeitslose ist auf SGB-II-Leistungen angewiesen, doch mit andauernder Arbeitslosigkeit steigt das Risiko, SGB-II-Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen zu müssen, um den Lebensunterhalt für die Bedarfsgemeinschaft bestreiten zu können. Die Vermeidung von SGB-II-Leistungsbezug kann daher als weiteres indirektes Ziel des Förderns im SGB III betrachtet werden.

Die Vermeidung oder Beseitigung von Leistungsbezug – sei es Arbeitslosengeld oder Regelleistungsbezug im SGB II – nach der Beendigung von Förderungen sind sowohl im SGB II als auch im SGB III grundlegende Ziele des Förderns. Durch die jetzt verfügbaren Leistungsinformationen in der Förderstatistik und der Reha-Statistik können diese Ziele statistisch über geeignete Kennzahlen abgebildet und überprüft werden.

Die darüber hinaus im SGB II als Ziel formulierte Verkürzung der Hilfebedürftigkeit kann nicht direkt geprüft werden, da unbekannt ist, wie lange die Hilfebedürftigkeit ohne eine Förderung gedauert hätte.

Die als weiteres Ziel im SGB II genannte Verminderung der Hilfebedürftigkeit kann mit den hier beschriebenen neuen Kennzahlen der Förderstatistik nicht geprüft werden, da keine Leistungshöhen betrachtet werden.

---

<sup>31</sup> Kapitel 1 § 3 (1) SGB II

<sup>32</sup> Kapitel 3, Abschnitt 1, § 14 (4) SGB II

<sup>33</sup> Erstes Kapitel, erster Abschnitt, § 5 SGB III

## 5.1 Nichtleistungsempfängerquote

Die grundlegende Kennzahl, die die Überwindung und Vermeidung des Leistungsbezugs nach einer Förderung zum Ausdruck bringt, ist die **Nichtleistungsempfängerquote (NLQ)**.

### **Definition Nichtleistungsempfängerquote**

Die Nichtleistungsempfängerquote (NLQ) ist der Anteil der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die sechs Monate nach dem Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

### **Berechnung**

$NLQ = 100 * \text{Zähler} / \text{Nenner}$

### **Zähler**

Förderungen von Personen, die sechs Monate nach dem Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen (gleitende 12-Monatssumme)

### **Nenner**

Beendete Förderungen insgesamt (gleitende 12-Monatssumme)

Die NLQ wird für alle Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten berechnet, unabhängig von einem vor oder während der Förderung bestehenden Leistungsbezug – also auch für Teilnehmende, die vor oder während der Förderung keine Leistungen beziehen. In den Nenner der Quote fließen daher **alle beendeten Förderungen** ein.

Um saisonale Schwankungen auszugleichen, werden die beendeten Förderungen von zwölf aufeinander folgenden Monaten als gleitende 12-Monatssumme addiert. Für jede beendete Förderung wird untersucht, ob für die Teilnehmenden nach sechs Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Regelleistungen nach dem SGB II besteht. Als Förderungen werden auch Einmalleistungen betrachtet, die zu einem bestimmten Datum gewährt werden und nicht über einen Zeitraum gehen, z.B. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget.

Statt der sechs Monate nach Beendigung der Förderung kann die Nichtleistungsempfängerquote auch für die in Kapitel 2 genannten weiteren Zeitpunkte der Analyse des Verbleibs dargestellt werden.

Personen, die mehrere Förderungen im Zeitraum beenden, werden sowohl im Zähler als auch im Nenner mehrfach gezählt. Wie bei der [Eingliederungsquote \(EQ\)](#) und der [Verbleibsquote \(VQ\)](#) sind die Förderungen die zugrundeliegenden Untersuchungseinheiten der Kennzahl, nicht die Personen.

### 5.1.1 Interpretation der Nichtleistungsempfängerquote

Die Nichtleistungsempfängerquote bringt die Beendigung und Vermeidung von Leistungsbezug<sup>34</sup> nach dem Ende einer Förderung zum Ausdruck. Mit dieser Information lassen sich die Wirkung von Förderinstrumenten und der effiziente Einsatz von Fördermitteln besser beurteilen als bisher.<sup>35</sup>

Ein monokausaler Ursache-Wirkungszusammenhang zwischen Förderung und Beendigung des Leistungsbezugs kann hingegen nicht unterstellt werden. Neben der unterstützenden Leistung einer Förderung kann es viele andere Gründe für die Beendigung des Leistungsbezugs geben. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann ausgelaufen sein oder der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft kann geringer geworden sein. Die Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft kann sich im Zeitverlauf verändern und damit auch Bedarf und Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Möglich wäre auch, dass der Partner des Geförderten eine Beschäftigung aufnimmt und dadurch der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft und somit auch der Leistungsbezug des Geförderten aufgrund des Partner-Einkommens endet.

Dennoch sollte eine Förderung durch die angestrebte Eingliederung in Arbeit die Chancen auf eine dauerhafte Beendigung oder Vermeidung von Leistungsbezug erhöhen, was in der Nichtleistungsempfängerquote zum Ausdruck kommt.

Bei der Interpretation der Nichtleistungsempfängerquote müssen außerdem die unterschiedlichen Ziele der Förderinstrumente beachtet werden. Nicht jedes Förderinstrument zielt auf eine direkte Integration in Beschäftigung. Einige Förderinstrumente haben lediglich die Diagnose oder die Vorbereitung einer weitergehenden Förderung zum Ziel, andere unterstützen den Abschluss einer Berufsausbildung oder die Qualifikation und Weiterbildung der Geförderten. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen haben die nachhaltige Integration in Beschäftigung zum Ziel, benötigen aber oftmals mehr Zeit und ein Bündel aufeinander aufbauender Förderleistungen.

Bis der Leistungsbezug überwunden werden kann, benötigt es bei manchen Förderarten mehr Zeit als bei anderen. Die Wirkung zeigt sich daher bei einigen Förderarten erst nach einem längeren Zeitraum. Gleichzeitig steigt mit zeitlichem Abstand zur Förderung die Wahrscheinlichkeit, dass andere Faktoren als die betrachtete Förderung dazu führen, dass Leistungsbezug überwunden werden kann.

Bei regionalen Vergleichen müssen bei der Interpretation der NLQ neben den regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes auch regionale Unterschiede des SGB-II-Leistungsbezugs beachtet werden. Ein höheres Mietniveau auf dem Wohnungsmarkt führt z.B. auch nach erfolgreich durchgeführten Förderungen zu einem höheren Risiko des SGB-II-Leistungsbezugs.

---

<sup>34</sup> Arbeitslosengeld nach § 136 ff SGB III und Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach § 19 SGB II

<sup>35</sup> Die Wirkung arbeitsmarktpolitischer Instrumente wird bisher in der Förderstatistik mit der [Eingliederungsquote \(EQ\)](#) und der [Verbleibsquote \(VQ\)](#) beschrieben.

### 5.1.2 Nichtleistungsempfängerquoten der Förderinstrumente

Das Ziel und die Zielgruppe der Förderung sowie die Ausgestaltung von Förderinstrumenten müssen bei der Interpretation der NLQ stets mitberücksichtigt werden.

Das Risiko, nach Beendigung einer Förderung im Leistungsbezug zu verbleiben oder in den Leistungsbezug zu geraten ist bei den einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten sehr unterschiedlich.

Beim Einsatz von Förderinstrumenten, die nur SGB-II-Leistungsbezieher als Zielgruppe haben – wie z.B. Arbeitsgelegenheiten – ist das Risiko des Leistungsbezugs nach Beendigung der Förderung deutlich erhöht. Förderarten, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung direkt unterstützen, wie der Eingliederungszuschuss, haben ein deutlich niedrigeres Risiko. Bei Förderarten, bei denen der Anteil der Leistungsbezieher zu Beginn und während der Förderung relativ niedrig ist, wie z.B. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, ist das Risiko in den Leistungsbezug zu geraten oder im Leistungsbezug zu verbleiben geringer als bei anderen Förderarten.

**Abbildung 16:** Nichtleistungsempfängerquote (NLQ) für ausgewählte Förderarten

**NLQ: Anteil Nichtleistungsempfänger sechs Monate nach dem Ende der Förderung nach Förderarten**  
 Deutschland  
 Beendete Förderungen 2016, NLQ in %



Abbildung 16 zeigt die Bandbreite der NLQ für ausgewählte Förderinstrumente: Die Nichtleistungsempfängerquote reichte im Jahr 2016 von 95% beim Gründungszuschuss bis 9% bei Arbeitsgelegenheiten.

Bei Förderarten, die erst eingeführt wurden, ist in der Anfangszeit manchmal der Anteil der vorzeitig beendeten Förderungen überhöht. Unter der Annahme, dass das Risiko des Leistungsbezugs nach einer abgebrochenen Förderung höher ist als bei einer erfolgreich beendeten Förderung, ist auch die Nichtleistungsempfängerquote in diesen Fällen in der Anfangszeit niedriger als später. Derzeit trifft das für das Instrument der „Assistierte Ausbildung“, das Bundesprogramm zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zu.

Die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente weisen auch nach der Einführungsphase unterschiedliche Abbruchquoten auf. Höhere Abbruchquoten führen i.d.R. zu einer niedrigeren NLQ.

Bei der Förderung mit Arbeitsgelegenheiten absolviert eine Person meistens mehrere Arbeitsgelegenheiten hintereinander. Es wird aber jede einzelne Förderung in die Quote aufgenommen, weswegen die Aussagekraft der NLQ bei diesem Instrument eingeschränkt ist. Die aufeinander folgenden Arbeitsgelegenheiten sind wie eine einzelne Förderung zu betrachten, werden jedoch bei der Berechnung der NLQ mehrfach berücksichtigt. Die Wahrscheinlichkeit, im Leistungsbezug zu verbleiben ist bei den ersten Teilnahmen dieser Förderkette größer.

### 5.1.3 Nichtleistungsempfängerquote im Zeitverlauf

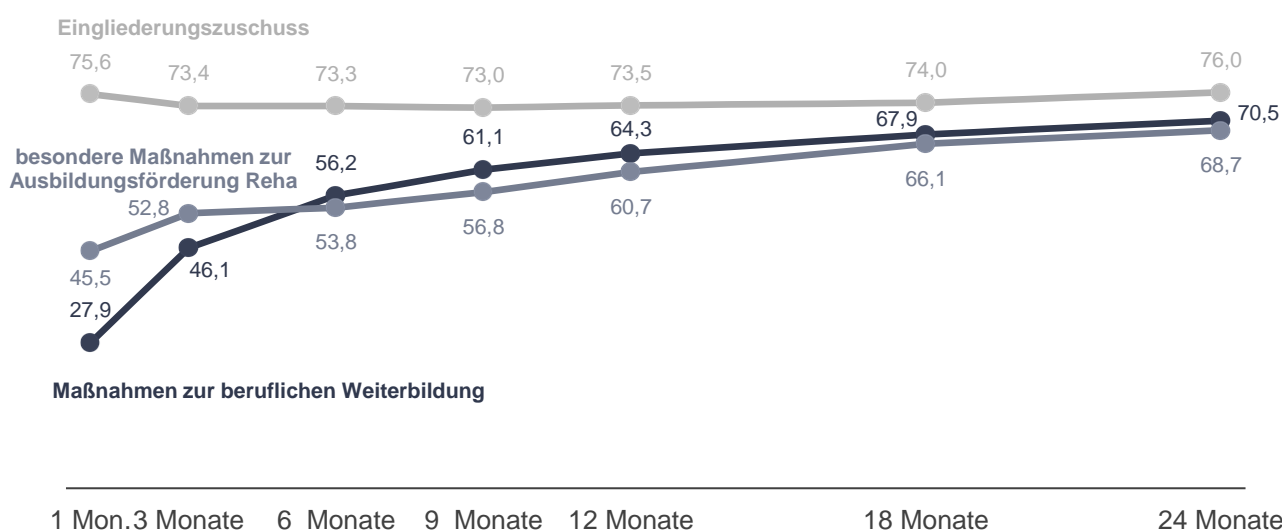
Die Nichtleistungsempfängerquote steigt normalerweise mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Ende der Förderungen an. Ein Grund dafür ist, dass nach der Beendigung von Förderungen häufig noch eine gewisse Zeit erforderlich ist, bis eine entsprechende Beschäftigung aufgenommen und Leistungsbezug überwunden oder vermieden werden kann.

Die zeitliche Entwicklung der NLQ wird in Abbildung 17 für drei Förderarten gezeigt.

**Abbildung 17:** Nichtleistungsempfängerquote im Zeitverlauf

#### NLQ: Anteil Nichtleistungsempfänger im Zeitverlauf nach dem Ende der Förderung

Deutschland  
Beendete Förderungen 2015, NLQ in %



Beim **Eingliederungszuschuss** liegt die NLQ bereits einen Monat nach Beendigung des Lohnkostenzuschusses mit 76% relativ hoch. Selbst nach dem Ende der gesetzlich geforderten Nachbeschäftigungszeit verändert sie sich im Zeitverlauf kaum noch. Mit dem Eingliederungszuschuss werden Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu zwölf Monate oder ggf. noch länger direkt

gefördert. Der Eingliederungszuschuss muss teilweise zurückgezahlt werden, wenn die Beschäftigung während der Förderung oder innerhalb einer festgelegten Nachbeschäftigungszeit (von maximal 12 Monaten) beendet wird. Die Wirkung der Förderung auf den Leistungsbezug ist daher bereits während und direkt nach der Förderung zu erkennen und verändert sich im Zeitverlauf nur geringfügig.

Bei der **Förderung der beruflichen Weiterbildung** steigt die Nichtleistungsempfängerquote im Zeitverlauf von 28% auf 71%. Es benötigt offensichtlich einige Zeit, bis sich die erworbene Qualifikation in der Quote niederschlägt. Nach Abschluss einer Weiterbildung muss gegebenenfalls erst eine entsprechende Beschäftigung gefunden werden. Die NLQ liegt einen Monat nach dem Ende der Förderung mit 28% noch auf relativ niedrigem Niveau. In den ersten sechs Monaten nach dem Ende der Förderung steigt sie stark an und danach weiter, jedoch mit geringeren Wachstumsraten. 24 Monate nach dem Ende der Förderung liegt sie bereits bei 71%.

Bei den **besonderen Maßnahmen zur Ausbildungsförderung für Rehabilitanden** liegt die NLQ einen Monat nach der Förderung auf einem mittleren Niveau von 45%. Im Zeitverlauf steigt sie an, jedoch weniger stark als bei den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung. 24 Monate nach dem Ende der Förderung liegt die Quote bei 69%.

Der zeitliche Verlauf der Nichtleistungsempfängerquote mit zunehmendem Abstand vom Ende der Förderung ist je nach Förderinstrument sehr unterschiedlich. Im Tabellenanhang ist der Zeitverlauf der NLQ für jede Förderart angegeben.

## 5.2 Nichtleistungsempfängerquoten für Personengruppen

Die NLQ kann im Nenner auf einzelne Personengruppen eingeschränkt werden. Neben soziodemografischen Merkmalen lassen sich dafür auch die Merkmale des Leistungsbezugs vor Beginn der Förderung verwenden. Damit können die unterschiedlichen Risiken des Leistungsbezugs nach einer Förderung besser analysiert werden.

### 5.2.1 Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal bei der Analyse des Leistungsbezugs **nach einer Förderung** ist der Leistungsbezug **vor Beginn einer Förderung**. Das Risiko, nach einer Förderung Leistungsempfänger zu sein ist höher, wenn bereits vor der Förderung Leistungsansprüche bestanden. Der Leistungsanspruch vor Beginn der Förderung gibt an, wer gefördert wurde – Leistungsempfänger oder Nichtleistungsempfänger. Die NLQ lässt sich für beide Gruppen darstellen und vergleichen.

Die NLQ für Leistungsempfänger bringt die Beendigung von Leistungsbezug nach dem Ende der Förderung zum Ausdruck.

#### ***Nichtleistungsempfängerquote für Leistungsempfänger***

Die Nichtleistungsempfängerquote für Leistungsempfänger ( $NLQ_{LE}$ ) ist der Anteil der Förderungen von Leistungsempfängern, die sechs Monate nach dem Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

**Berechnung**

$$NLQ_{LE} = 100 * \text{Zähler} / \text{Nenner}$$

**Zähler**

Förderungen von Personen, die vor Beginn der Förderung Leistungsempfänger waren und sechs Monate nach dem Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen (gleitende 12-Monatssumme)

**Nenner**

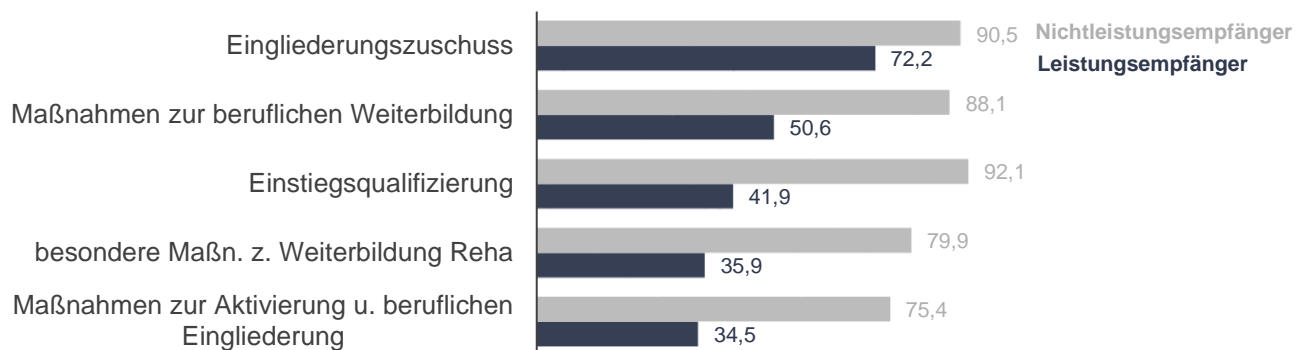
Beendete Förderungen von Personen, die vor Beginn der Förderung Leistungsempfänger waren (gleitende 12-Monatssumme)

Entsprechend berechnet sich die NLQ für Nichtleistungsempfänger ( $NLQ_{NLE}$ ). Im Zähler und Nenner der Quote wird auf die Nichtleistungsempfänger vor Beginn der Förderung eingeschränkt.

In Abbildung 18 werden die Nichtleistungsempfängerquoten für Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger für einige Förderinstrumente dargestellt.

**Abbildung 18: NLQ für Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger****NLQ: Anteil Nichtleistungsempfänger sechs Monate nach dem Ende der Förderung für Leistungsempfänger und Nichtleistungsempfänger nach Förderarten**

Deutschland  
Beendete Förderungen 2016, Anteile in %



Die NLQ für Nichtleistungsempfänger liegt erwartungsgemäß meistens deutlich über der NLQ für Leistungsempfänger.

Der Anteil der Leistungsempfänger vor Beginn der Förderung, die nach der Förderung den Leistungsbezug beenden konnten ( $NLQ_{LE}$ ) reicht bei den dargestellten Förderarten von 34% bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bis zu 72% beim Eingliederungszuschuss.

### 5.2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Langzeitleistungsbezieher SGB II

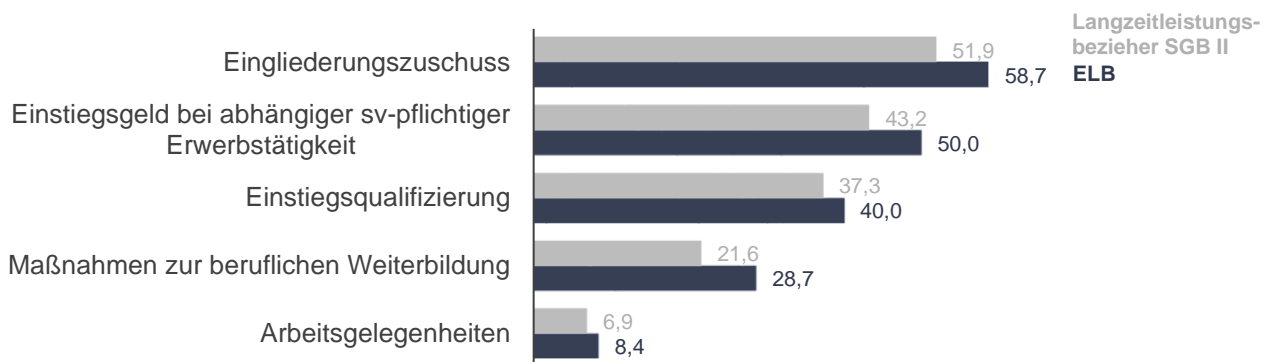
Zwei bedeutende Zielgruppen von Förderungen sind ELB und darunter Langzeitleistungsbezieher SGB II. Die Nichtleistungsempfängerquoten für ELB ( $NLQ_{ELB}$ ) und für Langzeitleistungsbezieher SGB II ( $NLQ_{LZB}$ ) beschreiben für die beiden Zielgruppen die Beendigung des Leistungsbezugs nach dem Ende der Förderung.

Im Zähler und Nenner der NLQ wird auf ELB ( $NLQ_{ELB}$ ) bzw. Langzeitleistungsbezieher SGB II ( $NLQ_{LZB}$ ) vor Beginn der Förderung eingeschränkt.

**Abbildung 19:** NLQ für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Langzeitleistungsbezieher SGB II

**NLQ: Anteil Nichtleistungsempfänger sechs Monate nach dem Ende der Förderung für ELB und Langzeitleistungsbezieher SGB II nach Förderarten**

Deutschland  
Beendete Förderungen 2016, Anteile in %



Die NLQ für Langzeitleistungsbezieher SGB II liegt in der Regel unter der NLQ für ELB. Langzeitleistungsbezieher als Teilgruppe der ELB haben möglicherweise ein erhöhtes Risiko, nach einer Förderung weiterhin SGB-II-Leistungen zu beziehen.

Der Anteil der ELB vor Beginn der Förderung, die nach der Förderung den Leistungsbezug beenden konnten ( $NLQ_{ELB}$ ) reichte im Jahr 2016 bei den dargestellten Förderarten von 8% bei Arbeitsgelegenheiten bis zu 59% beim Eingliederungszuschuss. Die  $NLQ_{LZB}$  lag im selben Zeitraum für die Förderinstrumente zwischen 7% und 52%.



### 5.3 Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs nach einer Förderung

Die oben dargestellten Kennzahlen beschreiben den Leistungsanspruch und den Langzeitleistungsbezug SGB II zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Ende von Förderungen. Mit dem in Kapitel 3.4.5 beschriebenen Merkmal der SGB-II-Nettogesamtdauer rückt der **Zeitraum** nach dem Ende der Förderung bzw. Rehabilitation in den Fokus der Betrachtung.

Die Dauer des Regelleistungsanspruchs SGB II stellt die Anzahl der Tage dar, an denen Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in einem Zeitraum nach der Förderung Anspruch auf Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) hatten.<sup>36</sup>

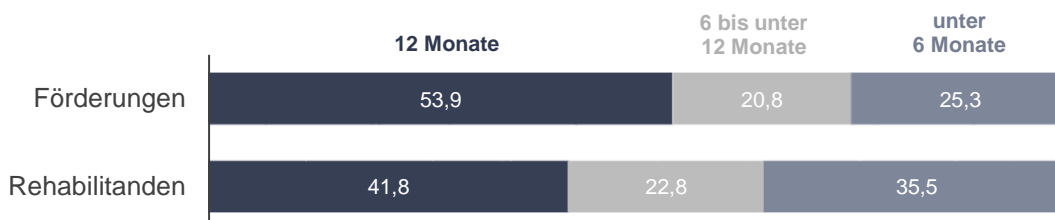
Damit bringt das Merkmal indirekt auch zum Ausdruck, an wie vielen Tagen im Zeitraum nach der Förderung **kein** Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bestand, d.h. inwieweit SGB-II-Hilfebedürftigkeit nach der Förderung vermieden oder überwunden werden konnte.

In Abbildung 20 wird für Förderungen, die aus Mitteln des SGB II finanziert werden (bzw. Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II), die Anzahl der Monate mit SGB-II-Regelleistungsanspruch im Zeitraum 12 Monate nach der Förderung bzw. Rehabilitation dargestellt.

**Abbildung 20:** SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung / Rehabilitation im SGB II

#### Teilnehmende / Rehabilitanden (SGB II) nach SGB-II-Nettodauer im Zeitraum 12 Monate nach dem Ende der Förderung / Rehabilitation

Deutschland  
Beendete Förderungen / Reha-Fälle 2016, Anteile in %



Nach Förderungen, die im Jahr 2016 aus Mitteln des SGB II finanziert wurden, bezogen über die Hälfte der Teilnehmenden (54%) für die gesamten 12 Monate nach der Förderung ununterbrochen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Weitere 21% hatten in den zwölf Monaten nach der Förderung zwischen 6 und unter 12 Monate Anspruch auf SGB-II-Regelleistungen. 25% der Teilnehmenden bezogen im Zeitraum weniger als 6 Monate Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, darunter auch diejenigen, die die Hilfebedürftigkeit weitestgehend überwinden konnten (unter 1 Monat: 10%).

Bei den Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II bezogen 42% im Jahr nach der beruflichen Rehabilitation ununterbrochen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. 23% hatten zwischen 6 und unter 12 Monate Anspruch auf SGB-II-Regelleistungen. 35% der Rehabilitanden waren im selben Zeitraum für weniger als

<sup>36</sup> Für Rehabilitanden wird die Anzahl der Tage nach dem Ende der beruflichen Rehabilitation berechnet, an denen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bestand.

6 Monate auf SGB-II-Leistungen angewiesen, einschließlich derer, die die Hilfebedürftigkeit weitestgehend überwinden konnten (unter 1 Monat: 24%).

### 5.3.1 Durchschnittliche SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung

Die SGB-II-Nettodauer kann auch als durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs **im Zeitraum nach dem Ende der Förderung**<sup>37</sup> dargestellt werden.<sup>38</sup> Die Zeiträume nach der Förderung sind dabei durch die in der Förderstatistik verwendeten Messzeitpunkte (Kapitel 2) fest vorgegeben (z.B. 6 Monate). Die Durchschnittsdauer kann maximal die Anzahl der Tage des Messzeitraums betragen (z.B. 182 Tage im 6-Monats-Zeitraum).

Die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs ergänzt und erweitert die Nichtleistungsempfängerquote um eine qualitative Aussage zum Zeitraum nach der Förderung.

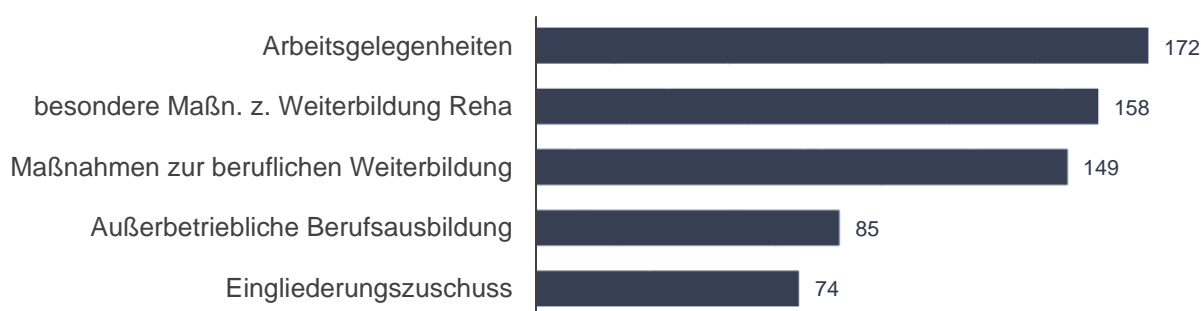
Beide Größen – NLQ und durchschnittliche Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs – weisen einen negativen Zusammenhang auf: Je kleiner die Nichtleistungsempfängerquote, desto größer ist i.d.R. die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs.

Die Dauer lässt sich für alle Förderungen berechnen, unabhängig von der Kostenträgerschaft der Förderungen. In den folgenden Darstellungen wird die Durchschnittsdauer nur für SGB-II-finanzierte Förderungen dargestellt.

**Abbildung 21:** Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs nach der Förderung im SGB II

#### Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II) nach durchschnittlicher SGB-II-Nettodauer im Zeitraum 6 Monate nach dem Ende der Förderung

Deutschland  
Beendete Förderungen 2015, Dauer in Tagen



Für SGB-II-finanzierte Förderungen, die im Jahr 2015 beendet wurden, lag die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs im 6-Monats-Zeitraum nach dem Ende der Förderung für viele Förderarten über 100 Tagen. Bei Arbeitsgelegenheiten wurde mit einer durchschnittlichen Nettodauer von

<sup>37</sup> Bzw. im Zeitraum nach dem Ende der beruflichen Rehabilitation.

<sup>38</sup> Die Dauer des Leistungsbezugs kann in der Förderstatistik und in der Reha-Statistik nur für den SGB II-Leistungsanspruch berechnet werden. Die Berechnung der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs oder einer übergreifenden Dauer des Leistungsbezugs ist innerhalb der Förderstatistik zurzeit noch nicht möglich.

172 Tagen nahezu der maximal mögliche Wert von 182 Tagen erreicht. Nach Förderungen der beruflichen Weiterbildung bestand im Durchschnitt für 149 Tage Anspruch auf SGB-II-Regelleistungen, nach besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung für Rehabilitanden für 158 Tage. Teilnehmende an außerbetrieblichen Berufsausbildungen bezogen in den sechs Monaten nach der Förderung im Durchschnitt an 85 Tagen SGB-II-Leistungen, Teilnehmende, die mit einem Eingliederungszuschuss gefördert wurden, an 74 Tagen.

### 5.3.2 Normierte durchschnittliche SGB-II-Nettodauer nach dem Ende der Förderung

Um unterschiedlich lange Betrachtungszeiträume nach dem Ende der Förderung vergleichbar zu machen, wird die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Leistungsanspruchs normiert: die durchschnittliche Dauer wird dabei auf die maximal mögliche Dauer im Betrachtungszeitraum bezogen und als Anteilswert berechnet.

Die normierte durchschnittliche Dauer bringt den Anteil der Tage mit SGB-II-Regelleistungsanspruch in einem Zeitraum nach dem Ende der Förderung zum Ausdruck.

#### **Normierung der Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs im Betrachtungszeitraum**

$\text{Dauer}_{\text{Norm}} (\text{SGB-II-RLB}) = 100 * \text{Durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs im Betrachtungszeitraum} / \text{Anzahl Tage im Betrachtungszeitraum}$

#### **Beispiel für Arbeitsgelegenheiten aus Abbildung 21:**

$\text{Dauer}_{\text{Norm}} (\text{SGB-II-RLB}) = 100 * 172 \text{ Tage} / 182 \text{ Tage} = 95 \text{ Prozent}$

In **Abbildung 22** wird für den 12- und den 24-Monats-Zeitraum nach dem Ende der Förderung für drei Förderinstrumente die normierte durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs dargestellt.

Die Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten, die im Jahr 2015 die Förderung beendeten, bezogen in den 12 Monaten nach der Förderung durchschnittlich an 92% der Tage SGB-II-Regelleistungen. Innerhalb von 24 Monaten nach der Förderung hatten sie im Durchschnitt an 87% der Tage Anspruch auf SGB-II-Regelleistungen.

Bei anderen Förderarten liegen die Werte niedriger. Nach SGB-II-finanzierten Förderungen der beruflichen Weiterbildung bestand z.B. für die Teilnehmenden innerhalb von 12 Monaten im Durchschnitt an 74% der Tage ein SGB-II-Regelleistungsanspruch und innerhalb von 24 Monaten an 65% der Tage. In den 12 Monaten nach der Förderung mit Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit bezogen die Teilnehmenden durchschnittlich an 49% der Tage SGB-II-Regelleistungen, in den 24 Monaten danach an 45% der Tage.

**Abbildung 22:** Normierte Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs nach der Förderung im SGB II

**Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II) nach normierter durchschnittlicher SGB-II-Nettodauer in den Zeiträumen 12 und 24 Monate nach der Förderung**

Deutschland  
Beendete Förderungen 2015, Anteile in %



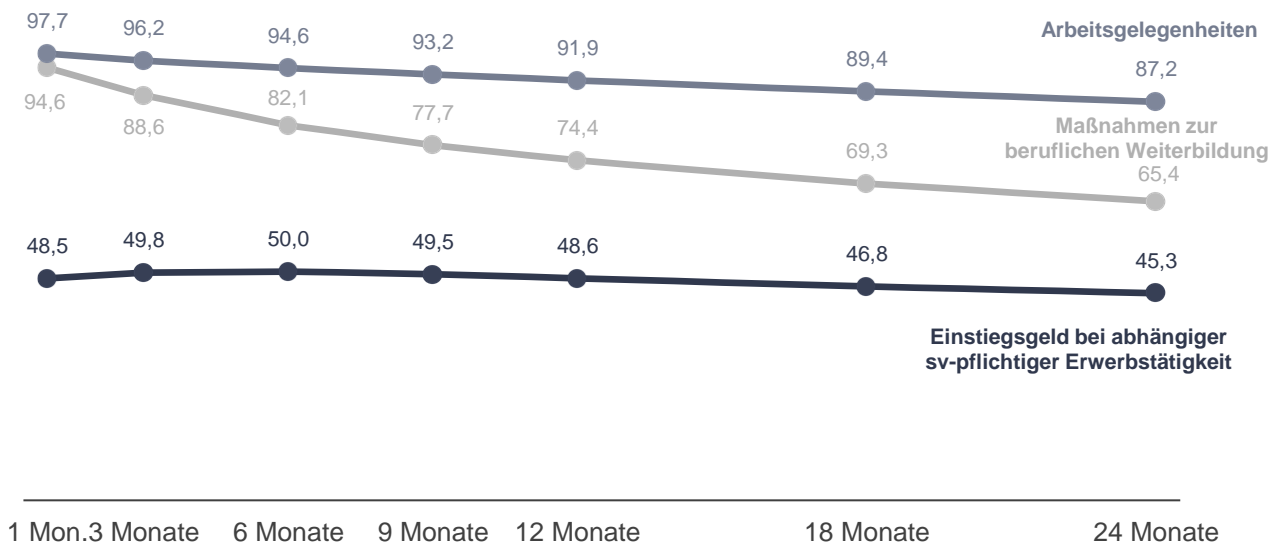
Durch die Normierung lässt sich die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs auch im Zeitverlauf darstellen. Wie verändert sich die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs mit zunehmendem Abstand vom Ende der Förderung?

In Abbildung 23 wird die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer im Zeitverlauf beispielhaft für drei Förderarten gezeigt.

**Abbildung 23:** Normierte Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs im Zeitverlauf

**Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II) nach normierter durchschnittlicher SGB-II-Nettodauer 1 bis 24 Monate nach der Förderung**

Deutschland  
Beendete Förderungen 2015, Anteile in %



Die durchschnittliche Dauer des SGB-II-Regelleistungsanspruchs nimmt bei SGB-II-finanzierten Förderungen der beruflichen Weiterbildung im Zeitverlauf nach der Förderung relativ stark ab. Innerhalb des

ersten Monats hatten die Teilnehmenden im Durchschnitt noch an 95% der Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, im gesamten Zeitraum bis zu 24 Monaten nach der Förderung hingegen nur noch an 65% der Tage. In den Zeiträumen dazwischen nimmt die normierte Dauer kontinuierlich ab. Dies verdeutlicht, dass im Zeitverlauf nach der Förderung mit einer beruflichen Weiterbildung immer weniger Teilnehmende dauerhaft auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind.

Für Arbeitsgelegenheiten sinkt die normierte Durchschnittsdauer des SGB-II-Leistungsbezugs von 98% der Tage im ersten Monat auf 87% der Tage innerhalb von 24 Monaten nach der Förderung.

Beim Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit sinkt der Wert in denselben Zeiträumen nur leicht von 49% auf 45%. Während der Wert schon im ersten Monat relativ niedrig liegt, wird der SGB-II-Leistungsbezug in den darauffolgenden Monaten offensichtlich nur noch selten dauerhaft beendet. Eine Erklärung könnte sein, dass trotz Eingliederung in Arbeit weiterhin SGB-II-Leistungen bezogen werden.

## 6 Ausblick: Kombinierte Betrachtung mehrerer Kenngrößen des Verbleibs

In der Förderstatistik wurde die Wirkung von Förderinstrumenten bisher vor allem mit der Eingliederungs- und der Verbleibsquote beschrieben. Die Eingliederungsquote gibt an, wie viele der Geförderten nach einem gewissen Zeitraum (meist sechs Monate) nach Beendigung der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung aufgenommen haben. Es geht dabei um das Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Verbleibsquote bringt die Abwesenheit von Arbeitslosigkeit nach Beendigung einer Förderung zum Ausdruck und orientiert sich an den in § 1 SGB III festgelegten Zielen der Arbeitsförderung. Mit der in diesem Bericht eingeführten Nichtleistungsempfängerquote kann nun auch die Abwesenheit von passiven Leistungsansprüchen nach der Beendigung von Förderungen zum Ausdruck gebracht werden.

Die neue Betrachtungsweise ist insbesondere bei der Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II von Bedeutung, da für diese mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht immer eine Beendigung des SGB-II-Leistungsanspruchs einhergeht. Teilweise besteht Hilfebedürftigkeit trotz sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt fort. Die Förderstatistik der BA trägt diesem Umstand Rechnung, indem für die Analyse des Verbleibs von Geförderten inzwischen ein breites Spektrum an Merkmalen zur Verfügung steht. Die neuen Merkmale zum passiven Leistungsanspruch erweitern dieses Merkmalspektrum.

Die Merkmale des Verbleibs von Geförderten eröffnen – jeweils für sich alleine genommen – bereits tiefgehende Analysemöglichkeiten. Häufig reicht die eindimensionale Betrachtungsweise jedoch nicht aus und es wird notwendig, die Merkmale des Verbleibs in Kombination zu betrachten.

Fragestellungen, die mit einer kombinierten Betrachtungsweise beantwortet werden können, sind beispielsweise:

- Wie viele der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten konnten neben der Eingliederung in Beschäftigung auch den Leistungsbezug oder die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beenden?
- Wie viele der Teilnehmenden, die nach der Förderung weiterhin passive Leistungen erhalten, werden mit einer weiteren Förderung unterstützt?
- Wie viele der Teilnehmenden wurden nicht in abhängige Beschäftigung integriert, erhalten jedoch auch keine passiven Leistungen, werden nicht erneut gefördert und sind auch nicht arbeitslos? Diese Größe könnte z.B. ein Hinweis für den Rückzug von Geförderten aus dem Arbeitsmarkt oder aber auch für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sein. Andere Gründe sind ebenfalls denkbar.

Die aufgeworfenen Fragen sind nur Beispiele für das weite Feld an Möglichkeiten für die Analyse des Verbleibs von Geförderten.

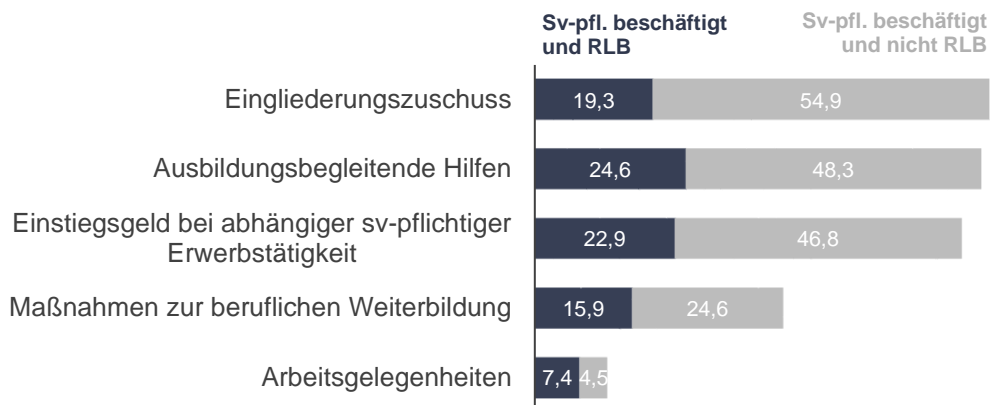
Zur Veranschaulichung wird in Abbildung 24 die Eingliederungsquote aufgeteilt in sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit und ohne SGB-II-Regelleistungsanspruch sechs Monate nach dem Ende der Förderung. Die Regelleistungsberechtigten SGB II mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stellen dabei eine Teilmenge der in die Eingliederungsquote einfließenden Beschäftigten dar. Am Verhältnis

beider Größen lässt sich ablesen, wie häufig Teilnehmende nach einer Förderung trotz Beschäftigung auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind.

**Abbildung 24: Kombiniertes Verbleib: Beschäftigung und SGB-II-Regelleistungsanspruch**

**Teilnehmende (Kostenträgerschaft SGB II) nach Beschäftigung und SGB-II-Regelleistungsanspruch 6 Monate nach dem Ende der Förderung**

Deutschland  
Beendete Förderungen 2016, Anteile in %



Trotz Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten Teilnehmende nach einer SGB-II-finanzierten Förderung teilweise weiterhin SGB-II-Regelleistungen. Bei 74% der SGB-II-finanzierten Förderungen mit einem Eingliederungszuschuss waren die Teilnehmenden sechs Monate nach der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Eingliederungsquote). 19% der Teilnehmenden bekamen allerdings nach der Förderung trotz der Beschäftigung gleichzeitig Arbeitslosengeld II. 55% der Teilnehmenden waren nach der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt ohne unterstützende SGB-II-Leistungen.

Bei den dargestellten Förderarten lag der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitslosengeld-II-Bezug nach der Förderung zwischen 7% bei Arbeitsgelegenheiten und 25% bei ausbildungsbegleitenden Hilfen. Obwohl die Eingliederung der Geförderten in Beschäftigung gelungen ist, reichte in diesen Fällen das damit erzielte Einkommen nicht aus, den Bedarf der SGB-II-Bedarfsgemeinschaft zu decken.

## Anhang

[Tabellenanhang zum Methodenbericht](#)



## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.